

RAHMENSCHUTZKONZEPT

der Kitas in Trägerschaft der Stadt Montabaur



KITA Himmelfeld



LÖWENZAHN

KOMMUNALE KINDERTAGESSTÄTTE ELGENDORF



KITA SONNENSCHN

Herausgeber

Stadt Montabaur

Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur
Telefon: 02602/ 126 – 0
Telefax: 02602/ 126 – 150
E-Mail: info@montabaur.de

Redaktion und inhaltliche Verantwortung:

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur
Telefon: 02602/ 126 – 314
Telefax: 02602/ 126 – 255
E-Mail: cbecker@montabaur.de
Ansprechpartnerin: Christiane Becker (cbecker@montabaur.de)

Das Rahmenschutzkonzept wurde entwickelt von:

Kita Himmelfeld

Andrea Fuß (Sozialarbeiterin M.A., Einrichtungsleitung)
Michelle Steden (Frühpädagogin B.A., ständig stell. Leitung)

Kita Löwenzahn

Judith Böcker (Erzieherin, Einrichtungsleitung)
Laura Barth (Erzieherin, ständig stell. Leitung)

Kita Peterstor

Katharina Lörsch (Sozialpädagogin B.A., Einrichtungsleitung)
Bianka Müller (Sozialpädagogin B.A., ständ. stellvertr. Leitung),
Nicole Hehl (Erzieherin, komm. stell. Leitung),
Michelle Schäfer (Erzieherin, komm. stell. Leitung)

Kita Sonnenschein

Susanne Balmes (Sozialpädagogin B.A., Einrichtungsleitung)
Bianca Kipfstuhl (Erzieherin, ständig stellvertr. Leitung)
Susanne Diefenbach (Kindheits- und Sozialwissenschaften M.A., komm. Einrichtungsleitung)

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

Sachbearbeiterin Kitas als Vertreterin der Trägerin
Christiane Becker, Dipl. Verwaltungswirtin FH

Bearbeitungsstand: Januar 2024

Eine kontinuierliche Aktualisierung ist geplant.

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Familien, liebe Interessierte!

Ich freue mich, Ihnen im Folgenden das Rahmenschutzkonzept für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Montabaur vorstellen zu dürfen. Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum und in enger Zusammenarbeit zwischen den Leitungen/ Teams und dem Träger der Stadt Montabaur erarbeitet und bildet für uns ein wichtiges Qualitätsmerkmal in der pädagogischen Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Jeden Tag begleiten die Fachkräfte der Kitas, Kinder auf ihrem Weg zu starken, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darum ist es uns ein wichtiges Anliegen, für Kinder die besten Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen und diese in einer geschützten, liebevollen Atmosphäre zu betreuen. Das Wohl des Kindes steht hierbei stetig an erster Stelle und ist gesetzlich in vielen Paragraphen verankert. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept von enormer Bedeutung.

Das Rahmenschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Fachkräfte, Kinder, Eltern, Träger und alle anderen Beteiligten. Gemeinsam bilden wir eine Verantwortungsgemeinschaft, die Sorge zu tragen hat, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, einen Grenzwahrenden Umgang mit Schutzbefohlenen zu erzielen und Sensibilisierung im Bereich des Kinderschutzes zu erwirken.

Präventiv im Sinne des Kinderschutzes entwickelten die Einrichtungen Beschwerdeverfahren zur Stärkung der Kinderrechte sowie Orientierungsrahmen für die Partizipation von Kindern, Fachkräften und Familien.

Ich lade alle Interessierten ein, sich mit den Leitlinien des Schutzkonzeptes auseinanderzusetzen und sich mit den Zielen und Aufgaben vertraut zu machen. Damit erreichen wir einen transparenten und offenen Umgang mit dieser Thematik und erzielen, dass Kinder ernstgenommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet ist.



Gabriele Wieland
Stadtbürgermeisterin

Rahmenschutzkonzept für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Montabaur

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	5
1 Entstehung eines Rahmenschutzkonzeptes	6
1.1. Vorgaben zum Inhalt eines Rahmenschutzkonzeptes.....	6
1.2 Gesetzliche Grundlagen	7
1.3 Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes.....	8
1.4 Vorgehensweise der Projektgruppe.....	11
2 Kinder in der Kita	15
2.1 Partizipation von Kindern.....	16
3 Pädagogische Fachkräfte in der Kita.....	19
3.1 Partizipative Haltung der pädagogischen Fachkräfte	19
3.2 Partizipative Haltung der Leitung	20
3.3 Ziele der Partizipation des Teams.....	20
3.3.1 Methoden der Team-Partizipation.....	20
3.3.2 Beteiligungsformen.....	21
3.3.3 Grenzen der Partizipation des Teams.....	21
4 Erziehungs- und Sorgeberechtigte in der Kita	23
4.1 Erziehungspartnerschaft.....	23
4.2 Partizipation der Erziehungs- und Sorgeberechtigten am Kita-Alltag	25
5 Beschwerdeverfahren	29
5.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern.....	30
5.1.1 Beschwerdebearbeitung von Kindern.....	31
5.2 Umgang mit Beschwerden von pädagogische Fachkräfte.....	31
5.2.1 Aufnehmen einer Beschwerde.....	33
5.2.2 Analyse der Beschwerde.....	33
5.3 Umgang mit Beschwerden von Erziehungs- und Sorgeberechtigten.....	34

5.3.1	Aufnehmen einer Beschwerde.....	34
5.3.2	Analyse der Beschwerde.....	35
6	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vereinbarung zum § 8a SGB VIII).....	36
6.1	Definition von Kindeswohlgefährdung	36
6.2	Vertrag zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	37
6.3	Handlungsschritte zur Einschätzung von Beobachtungen zur möglichen Kindeswohlgefährdung	38
6.4	Verfahren zur Gefährdungseinschätzung: die „KiWo“-Skala.....	39
6.5	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“(„InsoFa“)	41
6.6	Dokumentation	41
6.7	Datenschutz.....	42
7	Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	43
8	Kinderschutz in der Kita.....	44
8.1	Gefährdung von Kindern durch Mitarbeitende: Das Selbstverständnis des Personals 45	
8.1.1	Verbindliche Maßnahmen, für die pädagogischen Fachkräfte der kommunalen Kindertagesstätten bei Grenzüberschreitungen:	48
8.1.2	Zuordnungen von Zuständigkeiten, wenn es um den Kinderschutz geht:.....	49
8.1.3	Lösungsansätze:.....	49
8.2	Kinderschutz in der Einrichtung: Gefährdung von Kindern durch Kinder- Das Selbstverständnis des Personals	50
8.2.1	Grundverständnis der Kita – Teams zur Prävention	50
8.2.2	Maßnahmen, die bei Konflikten von Kindern untereinander anzuwenden sind	51
8.2.3	Dokumentation	52
8.2.4	Information an alle betroffenen Erziehungs- und Sorgeberechtigten:.....	52
8.2.5	Weitere Maßnahmen:.....	53
9	Notfallplan bei Personalausfall	54
10	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG	56
	Literaturverzeichnis:	57
	Anlage 1.....	59

Anlage 2.....	61
Anlage 3.....	66

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Ablaufplan zur Arbeit der Projektgruppe</i>	12
---	----

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1 - Zuständigkeit Beschwerdeverfahren päd. Fachkraft</i>	33
---	----

1 Entstehung eines Rahmenschutzkonzeptes

Für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Montabaur wurde die Trägerverantwortung auf die Sachgebietsleitung für Bildung im Fachbereich Bürgerdienste, Bildung der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur übertragen, so dass die Sachbearbeiterinnen im Sachgebiet Bildung sämtliche Trägeraufgaben für die Kitas Himmelfeld, Löwenzahn, Sonnenschein und Peterstor vollumfänglich wahrnehmen.

1.1. Vorgaben zum Inhalt eines Rahmenschutzkonzeptes

Zwischen dem Westerwaldkreis und den einzelnen Trägern von Kitas wurde im Jahr 2009 eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, geschlossen.

Für die neueren Kitas Sonnenschein und Peterstor mussten diese Verträge ebenfalls noch geschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass bis jetzt noch kein einheitliches Rahmenschutzkonzept mit dem Schwerpunkt „Kinderschutz“ für die städtischen Kitas besteht, welches als Anlage zu jeder Konzeption vorhanden sein muss.

Ziel ist es, ein einrichtungsübergreifendes Rahmenschutzkonzept zu entwerfen. Gleichzeitig soll ein sog. Verhaltenskodex für das Personal der städtischen Kitas zum einheitlichen Umgang mit Schutzbefohlenen entwickelt werden.

In den Kitas werden das Rahmenschutzkonzept und der Verhaltenskodex tagtäglich gelebt, obwohl beides bisher nicht schriftlich fixiert ist und mit individuellen, konzeptionellen Abweichungen umgesetzt wird.

Nach Beendigung des Prozesses, werden die Konzeptionen der Kitas um das Rahmenschutzkonzept ergänzt und stehen dann den Erziehungs- und Sorgeberechtigten¹ und anderen Interessierten zur Verfügung. Dadurch ist es u. a. auch den Erziehungs- und Sorgeberechtigten möglich, künftig transparente Einblicke in die Handlungsweisen und -abläufe der Kitas zu erhalten.

¹ Mit diesem Begriff werden all die Personen bezeichnet, die zur Erziehung und Sorge, der zu betreuenden Kinder und Schutzbefohlenen, berechtigt sind. Diese Begrifflichkeit impliziert gleichzeitig den Begriff der Eltern, wenn diesen die Erziehungs- und Sorgeberechtigung obliegt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), dem sog. Bundeskinderschutzgesetz, wurden im Jahr 2011 neue Kinderschutzanforderungen geregelt. Dementsprechend ist die Trägerin einer Kita verpflichtet, eine Konzeption für die Kitas in ihrer Trägerschaft vorzuhalten und Aussagen zum Kinderschutz zu treffen. Die nachfolgenden Punkte stellen dies dar.

Nach § 4 Abs. 2 KKG wurde § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII neu formuliert, um den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Hilfestellung bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu erfüllen.

Zur Unterstützung wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention formuliert. (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 20.05.2016)

Zusätzlich wurden auf der Grundlage des § 8b Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal in Kitas geschaffen, die geeignete Verfahren zur Beteiligung und zur Beschwerde von Kindern sicherstellen. (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016)

Diese haben den überörtlichen Träger der Jugendhilfe veranlasst, die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII an die Aussagen des Trägers zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zu knüpfen (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) und von den Trägern der Kindertagesstätten interne Regelungen zur Sicherung von Rechten der Kinder zu fordern (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 2 KitaG RLP).

Im Rundschreiben des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dem Jugendamt des Westerwaldkreises vom 22.11.2016 (siehe Anlage 1) wird ebenfalls auf die gesetzliche Verpflichtung der Träger von Kitas verwiesen. Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis ist eine aktuelle Fassung der Konzeption beizufügen, die verbindliche Aussagen zu Qualitätsentwicklung und -sicherung enthalten. Explizit werden die Themenbereiche Partizipation und

Beschwerdemanagement von Kindern genannt. Obligatorisch werden weitere Themenbereiche erwähnt. Die Konzeption erfolgt in Schriftform. (vgl. Ministerium für Bildung RLP 2014, S. 169)

Mit dem KKG wurde auch § 8a SGB VIII zum Umgang zur Kindeswohlgefährdung neu formuliert. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter im Jahr 2016 Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen herausgegeben. Auf dieser Grundlage wird die Verpflichtung der Träger von Kitas beschrieben, ein geeignetes Kinderschutzkonzept zu entwickeln, welches „sowohl Maßnahmen für die Intervention im Notfall als auch für die Prävention grenzüberschreitenden Verhaltens als Handlungsprinzip“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016, S.16) erfasst.

Mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Westerwaldkreis, haben die einzelnen Träger von Kitas im Jahr 2009 eigene Verträge zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII geschlossen (siehe Anlage 2).

Es liegt in der Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen als Inhaber der Betriebserlaubnis, dass das Wohl der Kinder gewährleistet wird und hierzu Kinderschutzkonzepte in der Konzeption der Einrichtung implementiert sind (vgl. Ministerium für Bildung RLP 2014, S. 203).

Gleichzeitig hat der Träger eine umfassende Personalverantwortung und soll vorbeugend Überforderungssituationen der Mitarbeiter entgegenwirken (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016, S.205).

Im neuen Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz (KitaZG) vom 03.09.2019 wird nach § 3 Abs. 3 S.2 KitaG ebenfalls die Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung auf eine entwicklungsgemäße Förderung der Kinder auf der Grundlage einer Konzeption beschrieben. Die Verantwortung für die Entwicklung einer Konzeption liegt weiter beim Träger der Einrichtung. Dies bildet die Grundlage für die Verpflichtung des Trägers der Einrichtung ein sog. Rahmenschutzkonzept zu formulieren. In seiner Fürsorgepflicht als Personalverantwortlicher liegt es, das Personal in die Ausgestaltung des Rahmenschutzkonzeptes einzubinden.

1.3 Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes

Für die Stadt Montabaur wurde die Bezeichnung „Rahmenschutzkonzept“ gewählt.

Hintergrund für die Wahl der Bezeichnung „Rahmenschutzkonzept“ ist, dass in diesem Konzept nicht nur Aussagen zum Kinderschutz, sondern alle im Rundschreiben des Westerwaldkreises (siehe Anlage 1) erwähnten Themenbereiche Berücksichtigung finden sollen. Das Rahmenschutzkonzept soll die Konzeption einer jeden Kita in Trägerschaft der Stadt Montabaur ergänzen.

Die Konzeption muss künftig Aussagen zum Kinderschutz und zur Qualitätsentwicklung und -sicherung enthalten (vgl. Ziffer 2 „Gesetzliche Grundlagen“). Bei der Überprüfung der Konzeptionen der vier Kitas in Trägerschaft der Stadt Montabaur wurde festgestellt, dass diese nicht alle Anforderungsbereiche abdecken.

Regelungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gibt es schon seit der Eröffnung einer Kita. Diese werden gelebt, ohne bisher die Abläufe schriftlich dokumentiert zu haben. Es werden Handlungsweisen zum Kinderschutz vollzogen, ohne sich konkret mit ihnen auseinanderzusetzen.

Der Träger der Kitas in der Stadt Montabaur hat sich zum Ziel gesetzt, eine „professionelle Erörterungskultur“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016, S.10) in den Kitas zu etablieren. Es sollen Handlungsleitlinien im Rahmenschutzkonzept festgeschrieben werden, die für pädagogische Fachkräfte der städtischen Kitas gelten und auf deren Grundlage pädagogische Fachkräfte aller städtischen Kitas ihre tägliche Arbeit ausrichten.

Durch die Bildung einer Projektgruppe als Instrument des Qualitätsmanagements soll die Weiterentwicklung der Konzeption vorangebracht werden (vgl. Ministerium für Bildung RLP 2014, S.169).

Bei regelmäßigen Treffen der Projektgruppe wurden die einzelnen Themenbereiche nach und nach beschrieben, reflektiert, aktualisiert und ins Rahmenschutzkonzept aufgenommen. Somit erfolgt eine kontinuierliche Aktualisierung der Konzeption.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen wird die Verantwortung des Trägers der Einrichtung für die fachlich-inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Kita dargestellt. Insbesondere wird auch die Verantwortung zur qualitativen Ausgestaltung erwähnt. (vgl. Ministerium für Bildung RLP 2014, S. 203)

Ebenso trägt er die Verantwortung für klar geregelte Leitungs- und Beteiligungsstrukturen, welche sich in den Zuordnungen der Verantwortungen im Rahmenschutzkonzept widerspiegeln sollen (vgl. Ministerium für Bildung RLP 2014, S. 204).

Im Rahmenschutzkonzept werden künftig Ansprechpartner und Verantwortliche konkret benannt. Pädagogischen Fachkräfte und Außenstehende sollten wissen, wer sich um welche Anliegen persönlich kümmert bzw. wer z.B. eine Beschwerde bis zur abschließenden Klärung begleiten wird.

Ressourcen

Durch gezielte Bereitstellung finanzieller Mittel bzw. großzügige Bildungsfreistellungen durch den Träger der Kitas wurden in den vergangenen Jahren den pädagogischen Fachkräften eine Vielzahl von Fortbildungen, Studienabschlüssen und Supervisionen ermöglicht.

In unterschiedlichen Bereichen konnten sich die pädagogischen Fachkräfte fortbilden. Den Wünschen der Mitarbeitenden bzw. der Kita-Leitung wurde bei der Auswahl der Fortbildungsangebote entsprochen.

Folglich stehen dem Träger der Kitas qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen zur Verfügung. Auf diese „Ressource“ kann der Träger bei der Entwicklung des Rahmenschutzkonzeptes zurückgreifen, um Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden bzw. professionell aufzuarbeiten.

Beispielsweise gibt es innerhalb des Personalstamms der vier Kitas mehrere Mitarbeiterinnen², die Studiengänge im Bereich Erziehungswissenschaften, Sozialer Arbeit abgeschlossen haben, eine Vielzahl von Sprachförderkräften, Praxisanleiterinnen, Mitarbeiterinnen, die zu „Marte Meo Praktiker“ und „Marte Meo Therapeut“ ausgebildet wurden, Mitarbeiterinnen, die sich für das „Elternprogramm Schatzsuche“ weitergebildet haben.

² Da 95% der Beschäftigten weiblich sind, wird vorrangig die weibliche Form verwendet. Männliche und Diverse Mitarbeiter sind selbstverständlich inbegriffen.

1.4 Vorgehensweise der Projektgruppe

Die Trägerin der Kitas Himmelfeld, Löwenzahn, Sonnenschein und Peterstor bat die Kita-Leitungen und die Kita-Teams, zur Formulierung eines Rahmenschutzkonzeptes eine Projektgruppe zu bilden. Das bedeutet nicht, dass die Trägerin sich ihrer Verantwortung entziehen will (siehe gesetzliche Grundlagen zur Verpflichtung des Trägers), sondern durch den großen Teilnehmerkreis auf die Erfahrungen aus dem Kita-Alltag zurückgreifen möchte. Damit besteht die Möglichkeit, unmittelbar an die vorhandenen Prozesse in der jeweiligen Kita anzuknüpfen.

Die Projektgruppe setzt sich jeweils aus der Kita-Leitung und der stellvertretenden Kita-Leitung der vier Kitas sowie einer Mitarbeiterin der Verbandsgemeindeverwaltung zusammen. Die Sachbearbeiterin Kitas wird die Interessen der Trägerin vertreten.

Für die Teilnahme an der Projektgruppe wurden die Leitungen und die Stellvertretungen von den Aufgaben innerhalb der Kita und damit für den Einsatz im laufenden Betrieb durch den Träger freigestellt.

Die Besprechungen fanden zunächst in persönlicher Runde statt. Während den Kita-Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie befanden sich einige Teilnehmerinnen der Projektgruppe im Homeoffice und organisierten von dort aus die Notbetreuung in ihren Einrichtungen. Andere wiederum waren von Anfang an in der Notbetreuung eingesetzt.

Während dieser Zeit wurden die persönlichen Treffen durch Videokonferenzen ersetzt.

Zum Projektauftritt hatte sich Frau Andrea Fuß, Leitung Kita Himmelfeld, bereit erklärt, am 09. März 2020 eine Schulung zur „Erarbeitung eines Rahmenschutzkonzeptes für die Kitas der Stadt Montabaur“ durchzuführen.

An der Schulung haben alle Mitglieder der Projektgruppe teilgenommen (alle städtischen Kita-Leitungen gemeinsam mit ihren Stellvertretungen und den Kita-Sachbearbeitenden).

Die Schulungsunterlagen bilden die fachliche Grundlage für die Arbeit der Projektgruppe.

Im Anschluss an die Schulung haben sich die Projektbeteiligten auf den vorläufigen Inhalt des Rahmenschutzkonzeptes geeinigt. Die Themenbereiche deckten sich inhaltlich mit dem im Rundschreiben des Westerwaldkreises erwähnten Punkten. (siehe Anlage 1)

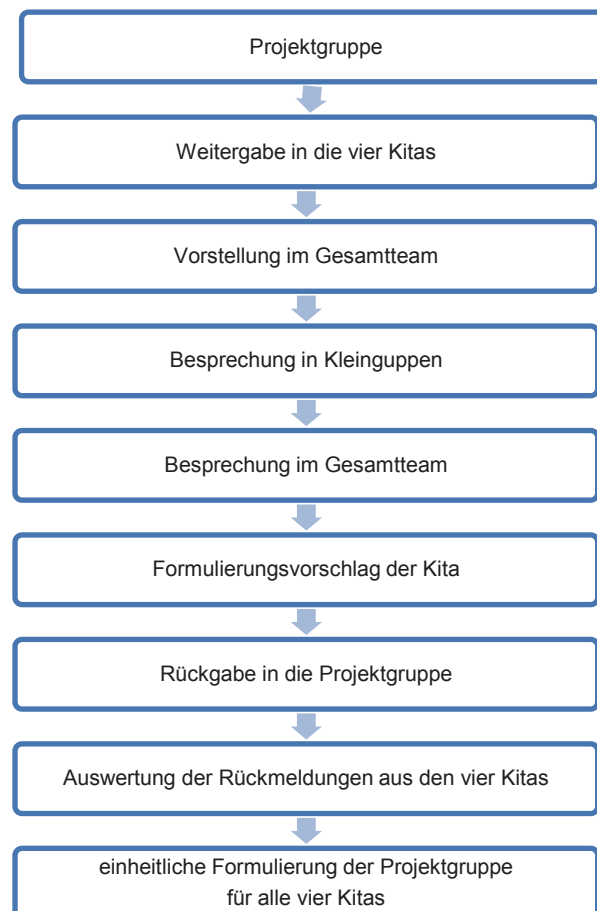


Abbildung 1- Ablaufplan zur Arbeit der Projektgruppe

Im nachfolgenden wird beschrieben in welcher Weise die Projektgruppe die Themenbereiche bearbeitet hat.

Die Projektgruppe hat die Aufgaben, den IST-Zustand zu beschreiben, wie z.B. die Teams der Kitas den Schutz von Kindern sicherzustellen. Das Rahmenschutzkonzept beschreibt also die Grundlagen, Anforderungen und Verfahrensabläufe. Gleichzeitig soll das Rahmenschutzkonzept der Prävention in allen Bereichen des Kita-Alltags dienen. Dies ist nur umsetzbar, wenn eine „professionelle Erörterungskultur“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016, S.10) in der Kita gelebt wird.

Zu einem bestimmten Themenbereich stellen die Vertreter der Einrichtungen die Vorgehensweisen dar. Sie werden nun gegenübergestellt und betrachtet. Beim Vergleich der einzelnen Verfahrensabläufe wurde festgestellt, dass sie dem Grunde nach Gemeinsamkeiten aufweisen. Es gibt kaum gravierende Unterschiede in den Kitas.

Hiernach wählt die Projektgruppe eine einheitliche Formulierung für die Handlungsschritte unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Merkmale. Gleichzeitig wurden Verantwortliche benannt und mit einer Reihenfolge versehen. Die Ergebnisse werden zur weiteren Diskussion in die einzelnen Kita-Teams gegeben.

Zunächst werden die Ergebnisse in Kleingruppen ausgewertet, auf die tägliche Anwendbarkeit überprüft und um eigene Erfahrungen ergänzt. Im späteren Gesamtteam werden die Ergebnisse zusammengetragen, bewertet und Ergänzungs- und Änderungswünsche zusammengefasst. Die Teilnehmer aus der Projektgruppe nehmen die Hinweise wieder mit zurück zum nächsten Treffen.

In der Nachbesprechung im Träger-Leitungsteam tragen die Projektteilnehmer die Hinweise aus den Kita-Teams vor. Häufig sind die Rückmeldungen aus den Kitas ähnlich.

Die Anmerkungen werden nun in der Projektgruppe besprochen und in einen einheitlichen Vorschlag zusammengefasst.

Im nächsten Schritt erfolgt nun eine Ergänzung der Prozessbeschreibung. Sollten alle Teilnehmer der Projektgruppe mit den Ergänzungen einverstanden sein, werden sie in die Endfassung der Prozessbeschreibung aufgenommen.

Wenn das Rahmenschutzkonzept aus der Mitte der pädagogischen Fachkräfte heraus entwickelt wird, können sich alle Mitarbeitenden mit den Ergebnissen des Erarbeitungsprozesses identifizieren und dies später nach außen präsentieren.

Die Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden soll eine Stärkung der Kita-Teams bewirken. Durch das gemeinsame Erarbeiten des Prozesses „Rahmenschutzkonzept“ lernen sich die Mitarbeitenden besser kennen und müssen bei der Beleuchtung der täglichen Arbeit ggfls. persönliche Hintergründe zu den von ihnen gewählten Arbeitsweisen preisgeben.

In der Umsetzung bietet ein solches Konzept Handlungssicherheit für pädagogische Fachkräfte. Außerdem werden die festgelegten Prozesse für alle Beteiligten transparent. Wichtig ist jedoch, das eigentliche Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: Das Wohl und die Sicherheit der betreuten Kinder.

Dieses Rahmenschutzkonzept ist künftig als Bestandteil in jeder Konzeption einer Kita in Trägerschaft der Stadt Montabaur zu verankern und kann von neu eingestellten, pädagogischen Fachkräften als Hilfsmittel verwendet werden.

Beim Einsatz von internen Springern bzw. kurzfristigem Wechsel von Vertretungskräften sind diese mit den Handlungsweisen vertraut und können sich schnell und unkompliziert einfinden.



2 Kinder in der Kita

Kinderrechte sind Menschenrechte. Sie gelten für alle Menschen von 0-18 Jahren und wurden 1989 in der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Kinderrechtskonvention beschlossen und festgelegt. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes trat 1992 in Deutschland in Kraft und besteht aus 54 Artikeln, welche die Rechte von Kindern und Jugendlichen darlegen und Bedürfnisse als auch Interessen von Kindern bekräftigen. (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018)

Die Kinderrechtskonvention basiert auf vier Grundprinzipien. Diese Grundprinzipien sind wegweisend für das Verständnis und die Auslegung der VN-Kinderrechtskonvention und lauten:

- **Keine Benachteiligung von Kindern/ Diskriminierungsverbot**

Für eine erfolgreiche Integration müssen alle Kinder und Jugendliche Schutz, Förderung und Bildung als auch Beteiligung erfahren.

- **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung**

Um die Möglichkeit zu erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich eigenverantwortlich in der eigenen Persönlichkeit entwickeln zu können, sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung (durch Bildung und Ausbildung) gefördert werden.

- **Recht auf Beteiligung**

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung und sollen die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden und sich beteiligen zu können.

- **Kindeswohlvorrang**

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder und Jugendliche auswirken, müssen das Wohl u.a. auf Gesundheit, Geborgenheit, Familie, Fürsorge, ein sicheres Zuhause, Spiel, Erholung und Freizeit berücksichtigt werden. (vgl. ebd.)

Im Rahmenschutzkonzept der Stadt Montabaur, welches eine verbindliche Grundlage für die pädagogische Arbeit der vier kommunalen Kitas darstellt, wird gezielt Bezug auf Artikel 13 der UN-Kinderrechtskonvention genommen, dem „Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit“. In diesem Artikel wird das Recht auf freie Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen

beschrieben, gleichzeitig umfasst dieses Recht die Freiheit, Informationen und Gedankeninhalte jeder Art zu beschaffen, empfangen und weiterzugeben. Dies kann u.a. in Form von Wort, Schrift oder vom Kind gewählter Mittel geschehen. (vgl. ebd.)

Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Meinung zu äußern. In Bezug auf den pädagogischen Alltag in der Kindertagesstätte respektieren die pädagogischen Fachkräfte die individuelle Persönlichkeit eines jeden Kindes. Die pädagogische Arbeit in der Kita soll folglich so angelegt sein, dass jedes Kind zum selbständigen Handeln und Lernen angeregt und dabei begleitet bzw. unterstützt wird. Das Kind soll lernen, eigene Entscheidungen zu treffen und zu verantworten.

Im Kita-Alltag erlebt das Kind demokratische Strukturen, gestaltet diese mit und übernimmt zunehmend (altersentsprechend) Verantwortung. Das stetige Auseinandersetzen der pädagogischen Fachkraft mit der Frage „Was kann ich dem Kind zutrauen und zumuten?“ ist also für einen partizipativen Alltag und damit die Beteiligung der Kinder, unabdingbar.

Nach § 9 Nr.2 und § 22 Abs. 2 Satz 3 SGBVIII soll bei der Partizipation von Kindern „[...] die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes [...] zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien“ berücksichtigt werden und in die tägliche pädagogische Arbeit einfließen (vgl. www.sozialgesetzbuch-sgb.de, 21.09.2021)

2.1 Partizipation von Kindern

Partizipation wird als Beitrag zur politischen Sozialisation u.a. durch Einübung demokratischer Verhaltensweisen und zur gesellschaftlichen Integration verstanden. Mit der Umsetzung und Anwendung von Partizipation im pädagogischen Alltag einer Kindertagesstätte, erleben Kinder zentrale Prinzipien von Demokratie. Denn unter Partizipation lässt sich die Mitwirkung von Individuen an Entscheidungen verstehen und beinhaltet somit die Artikulation von Interesse an Entscheidungen und von Argumenten für Entscheidungsprozesse sowie der Akt des Entscheidens selbst.

„Es besteht keine Möglichkeit einer direkten Übertragung von Erfahrungen/Wissen/Kompetenzen vom Erwachsenen auf Kinder. Zwischen der anzueignenden Kultur und dem Kind steht

grundsätzlich eine Konstruktionsleistung des Kindes. Pädagogik muss deshalb auf die Vorstellung verzichten, Kindern (oder Erwachsenen) etwas beibringen zu können.“ (Laewen 1999, S.14)

Bildungsprozesse sind nicht von außen herstellbar, sondern können nur angeregt bzw. ermöglicht werden. Anregungen gelingen umso besser, je mehr sie an den konkreten Themen, Interessen und Lebenswelten der Kinder anknüpfen. So kann eine Verbindung zwischen den Autonomiebestrebungen des Subjekts und den gesellschaftlichen Interessen hergestellt werden, ohne Erziehung technologisch zu instrumentalisieren.

Voraussetzung für die Umsetzung von Partizipation in der Kita ist eine entsprechende Haltung der pädagogischen Fachkraft, geprägt von einem demokratischen Grundverständnis, die sich in alltäglichen Handlungen und in besonderen Methoden widerspiegeln. (vgl. Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung 2019)

Grundlagen hierzu sind, dass, unter Berücksichtigung des Alters und des individuellen Entwicklungsstands eines jeden einzelnen Kindes,

- die Beteiligung der Kinder als Planungs- und Handlungsgrundsatz gilt.
- Raumnutzung und Raumgestaltung flexibel sind.
- den Kindern das Material zur freien Auswahl und auf Augenhöhe zur Verfügung steht.
- die Kinder über Art und Dauer einzelner Aktivitäten in der Regel frei entscheiden können.
- die Kinder kleine Gruppen bilden und sich für Einzeltätigkeiten spontan entscheiden können.
- die pädagogischen Fachkräfte die Wünsche und Interessen der Kinder ernst nehmen und mit ihnen zusammen planen und sie im Prozess begleiten.
- die pädagogischen Fachkräfte vor allem eigene Aktivitäten der Kinder anregen und mit entsprechenden Impulsen fördern.
- Normen und Gebote den Kindern verständlich sind, wobei die Kinder die Zweckmäßigkeit in Frage stellen können.

- Regeln und Rechte mit Kindern gemeinsam reflektiert und festgelegt und diese transparent gemacht werden.

Wichtig zu erwähnen ist, dass es auch Grenzen der Partizipation gibt. Dazu zählt u.a. der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Kinder. Diese stehen stets über dem Recht auf Partizipation. Die inhaltliche Ausgestaltung wird auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption einer jeden Kita prozesshaft umgesetzt.



3 Pädagogische Fachkräfte in der Kita

Pädagogische Fachkräfte sind als Expert*innen für Kinder anzusehen. Auf Grundlage Ihres beruflichen Ethos, ihres pädagogischen und entwicklungspsychologischen Fachwissens setzen wir voraus, dass sie Themen der Kinder durch Beobachtung wahrnehmen, Kindern aktiv zuhören und deren Äußerungen wahrnehmen, dass sie Kindern Zeit geben um Selbstbildungsprozesse zu ermöglichen und Kinder ernst nehmen. Wichtig hierbei ist der Prozess der kontinuierlichen Selbstreflexion in Bezug auf die genannten Themen.

Für die Entwicklung einer Partizipationskultur ist es wichtig, dass nicht nur die Partizipation der Kinder Berücksichtigung findet und respektiert wird, sondern auch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eingebunden werden. Ebenso stellen die Partizipation des Teams sowie die Partizipation zwischen Träger und Team weitere Aufgaben dar.

Die Umgangsformen der Erwachsenen dienen Kindern immer als Vorbild und als Anregung. Aufgabe der Einrichtungsleitung ist es, die Beteiligungsprozesse zu initiieren und auf deren konsequente Umsetzung zu achten. Das Team muss in der Lage sein, die Kinder nicht nur zu beteiligen, sondern auch mit ihnen in einen offenen Dialog zu treten.

3.1 Partizipative Haltung der pädagogischen Fachkräfte

Die pädagogische Fachkraft muss eine emphatische und wertschätzende Haltung mitbringen und Partizipation als Gelingensfaktor der Beziehungs- und Interaktionsgestaltung verinnerlicht haben. Sie muss in der Lage sein, eigene Bedürfnisse gegenüber den Bedürfnissen der Kinder zurückzustellen und sich gleichzeitig aber auch ihrer Bedürfnisse und der Bedürfnisse von Kolleginnen bewusstwerden. Dies setzt die Bereitschaft zur Einnahme eines Perspektivwechsels voraus.

Partizipation erfordert, dass pädagogische Fachkräfte in der Lage sind, Entscheidungen für sich selbst und die ihnen anvertrauten Kinder und auch für das Team einer Einrichtung zu übernehmen. Dafür müssen sie in der Lage sein abzuwägen, was sinnvoll und förderlich für die konzeptionelle Arbeit der Kita ist. Des Weiteren wird ein Fundus an Fachwissen vorausgesetzt. Jede Fachkraft kann ihre individuellen Stärken einbringen und so zu einer gewünschten Multiprofessionalität des Kita-Teams beitragen. Sie muss weiterhin in der Lage sein, Vertrauen

aufzubauen und Kindern und Kolleginnen etwas zuzutrauen, das auch diese eigenverantwortlich handeln.

3.2 Partizipative Haltung der Leitung

Das Demokratieverständnis der Leitung spiegelt die gelebte Partizipation einer jeden Kita wider. So wird die Leitung als Herzstück der Einrichtung richtungsweisend für die Implementierung partizipativer Teamprozesse stehen. Die partizipative Haltung der Leitung wird dadurch deutlich, dass sie Prozesse und Informationen dem Team gegenüber transparent macht und ihren Teammitgliedern mit Offenheit begegnet. Durch den Einsatz verschiedener Methoden, soll den Teammitgliedern Teilhabe ermöglicht werden. Eine partizipative Haltung der Leitung wird ebenso deutlich, indem sie den Meinungen und Interessen jeder Mitarbeitenden Gehör schenkt, diese ernst nimmt und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

Weiter sollte sich die Leitung über ihren Schutzauftrag für die pädagogischen Fachkräfte bewusst sein und diesen bei Überforderungssituationen beachten.

3.3 Ziele der Partizipation des Teams

Erhalten Teammitglieder die Möglichkeit des Mitbestimmens und Mitentscheidens über den beruflichen Alltag, führt dies zu einer Steigerung der Eigeninitiative und Verantwortung. Ein weiteres Ziel der Mitarbeiterpartizipation ist die Stärkung der Innovationskraft, die zur Mitarbeiterzufriedenheit und -motivation, einer steigenden Akzeptanz von Veränderungen sowie zu einer verbesserten Fehlerkultur führen.

Durch die Delegation von Aufgaben, der Zuordnung von Verantwortungsbereichen sowie der Formulierung von Zielvereinbarungen wird ein effektives Handeln möglich. Ziel ist, die verschiedenen Ressourcen der Fachkräfte zu nutzen, indem jede Fachkraft ihr Wissen zur Verfügung stellt. Dadurch werden kreative Denkprozesse angeregt und die Fachkräfte lernen ständig dazu. Ein weiteres Ziel ist, den Marktwert und die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtung zu erhöhen.

3.3.1 Methoden der Team-Partizipation

Um das Ziel der Partizipation des Teams zu erreichen, werden verschiedene Methoden angewendet:

- Dienstgespräche in verschiedenen Formen (Kleinteam, Großteam, Qualitätszirkel, Gruppenleiterteam)

- Tage zur Konzeptionsentwicklung
- Qualitätsentwicklung
- Reflexion und Abstimmung pädagogischer Prozesse
- Kollegiale Beratung
- Selbstbestimmtes Strukturieren des pädagogischen Gruppenalltags
- Einbezug in die Urlaubsplanung
- Kollegialer Austausch über Beobachtungen der Kinder (Bildungsdokumentation)
- Angebote/Projekte/Inhalte/Lernerfahrungen für die Kinder der Einrichtung entwickeln
- Mitarbeitergespräche
- Fort- und Weiterbildungen

3.3.2 Beteiligungsformen

Themen, Anlässe und Situationen in denen pädagogische Fachkräfte im laufenden Kita-Betrieb beteiligt werden ergeben sich durch:

- Die Pädagogische Arbeit (Angebote/Projekte/Inhalte/Bildungs- und Lernerfahrungen für die Kinder der Einrichtung)
- Die Arbeit mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten
- Teamarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialraum
- Prozessbeschreibung (Alltagsgestaltung, Strukturen, tägliche Abläufe)

3.3.3 Grenzen der Partizipation des Teams

Bildungsprozesse sind nicht von außen herstellbar, sondern können nur angeregt bzw. ermöglicht werden. Anregungen gelingen umso besser, je mehr sie an den konkreten Themen, Interessen und Lebenswelten der Kinder anknüpfen. So kann eine Verbindung zwischen den Autonomiebestrebungen des Subjekts und den gesellschaftlichen Interessen hergestellt werden, ohne Erziehung technologisch zu instrumentalisieren. (vgl. Bartosch, Knauer et al.)

Die Partizipation des Teams endet dort wo

- Rechtliche Aspekte und gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden
- Grenzüberschreitungen stattfinden
- Schutzmaßnahmen für Gesundheit und Sicherheit missachtet werden

Die Partizipation des Teams endet dort wo

- Rechtliche Aspekte und gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden
- Grenzüberschreitungen stattfinden
- Schutzmaßnahmen für Gesundheit und Sicherheit missachtet werden
- Eine klare Zuständigkeitszuordnung nicht eingehalten wird



4 Erziehungs- und Sorgeberechtigte in der Kita

Der Begriff Partizipation, in Bezug auf die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungs- und Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften, beschreibt die Zusammenarbeit beider, um zum Wohl jedes einzelnen Kindes den Auftrag von Bildung, Erziehung und Betreuung bestmöglich umsetzen zu können. Dem zugrunde liegt ein Verständnis, die Erziehungs- und Sorgeberechtigten als Experten für ihr Kind anzusehen und anzuerkennen. Demgegenüber werden die pädagogischen Fachkräfte als Expertinnen für Kinder im Allgemeinen verstanden, die mithilfe ihres professionellen Verständnisses und entsprechendem Fachwissens sowie durch den regelmäßigen Austausch mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten bestmögliche Bildungsanlässe für das einzelne Kind gestalten.

Der Einsatz unterschiedlicher Methoden sowie die Etablierung unterschiedlicher Kommunikationsanlässe können dabei unterstützen und zielführend sein. Diese werden unter Punkt 3.3 benannt und in Kürze erklärt.

Zu einer der Grundvoraussetzungen für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gehört das Verständnis der Erziehungs- und Sorgeberechtigten dafür, wie konzeptionell im System Kita gearbeitet wird, welche Werte und Orientierung der Arbeit zugrunde liegen und wie eine Zusammenarbeit im Beziehungsdreieck zwischen pädagogischer Fachkraft, Kind und Erziehungs- und Sorgeberechtigten gelingen kann.

Um dies offenzulegen ist ein verständlicher Austausch, vor der Eingewöhnung des Kindes, in Form eines Erstgesprächs, unabdingbar. Bei Sprachbarrieren können DAZ³- Fachkräfte der kommunalen Kitas als Übersetzungshilfe fungieren.

4.1 Erziehungspartnerschaft

Die Familienarbeit ist ein wichtiger Bestandteil in der konzeptionellen Arbeit von Kindertagesstätten, über die gesamte Kindergartenzeit andauernd. Ein offener Austausch mit den Erziehungsberechtigten fördert in der Regel dauerhaft und nachhaltig die Akzeptanz zwischen der familiären Umgebung des Kindes und der Kindertagesstätte. Sie unterstützt die professionelle Arbeit der pädagogischen Fachkräfte.

Folgende Ziele verfolgt die Familienarbeit in der Kita:

³ Deutsch als Zweitsprache

- Über Inhalte der pädagogischen Arbeit zu informieren und die Erziehungs- und Bildungspartner einzubeziehen.
- In einen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung der Kinder zu treten.
- Bei Problemen Hilfestellung zu geben und Netzwerkmöglichkeiten aufzuzeigen.
- Den Ablauf und die Organisation des pädagogischen Alltags transparent zu machen.
- Erziehungs- und Sorgeberechtigte zu motivieren, sich aktiv in den Kindergartenalltag einzubringen.
- Erziehungs- und Sorgeberechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, sich besser untereinander kennen zu lernen.

Diese Ziele werden durch folgende Aktivitäten unterstützt und umgesetzt:

- Themenbezogene Elternabende, z.B. Gesunde Ernährung, Sprachentwicklung, Resilienz usw.
- Sprechtag (diese dienen dem Austausch über den Alltag des Kindes. Einerseits erhalten die Erziehungs- und Sorgeberechtigten Einblick in die Kita, andererseits erfährt die pädagogische Fachkraft, wie der Alltag des Kindes zu Hause gestaltet wird)
- Feste und Feiern für und mit Erziehungs- und Sorgeberechtigten
- Elternausschusswahl
- Elternbegleitung
- Unterstützung des pädagogischen Teams bei Veranstaltungen
- Mitwirkung im Kita-Beirat.

Innerhalb der Kita werden durch Träger und Kita-Team die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geschaffen, dass eine hohe Zufriedenheit unter Kindern und deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten erreicht werden kann.

Um eine wie bereits beschriebene Familienarbeit leisten zu können, garantiert der Träger den Einsatz von qualifiziertem Personal in den Kitas und seine Mitwirkung bei der Personalauswahl. Gleichzeitig stellt der Träger finanzielle Mittel zur Finanzierung von Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Als qualifiziertes Personal werden pädagogische Fachkräfte bezeichnet, die über personale und fachliche Kompetenzen verfügen. Dazu zählt u.a. die Beobachtungsfähigkeit, Feinfühligkeit, Deutungskompetenz (die Gefühle der Kinder zu deuten) sowie eine fehlerfreundliche Lernkultur.

Neben den Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte ist es ebenso wichtig, dass Erziehungs- und Sorgeberechtigte ihre „Wunschkita“ bewusst auswählen und im Kita-Portal-Montabaur eine Priorisierung vornehmen (Kita-Portal-Montabaur, das Anmeldeportal für Kita-Plätze für alle Kitas im Stadtgebiet von Montabaur). Dadurch wird die Erfüllung gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsziele mit großer Wahrscheinlichkeit gewährleistet sein.

4.2 Partizipation der Erziehungs- und Sorgeberechtigten am Kita-Alltag

Erziehungs- und Sorgeberechtigte sollen ebenso die Möglichkeit zur Partizipation innerhalb der Kita erhalten. Verschiedene Situationen und Anlässe ermöglichen Erziehungs- und Sorgeberechtigten dies, können aber in unterschiedlicher Ausgestaltung in jeder einzelnen Kita vorhanden sein. Die individuellen Partizipationsmöglichkeiten werden in den Konzeptionen der jeweiligen Kitas beschrieben. Nachfolgend werden einige allgemeine Beispiele benannt:

Hausbesuche bei Neuaufnahmen

Beim Annehmen des Angebotes eines Hausbesuches kann bei einer Neuaufnahme der erste Kontakt zwischen Familien und der Institution Kindertagesstätte geknüpft werden. Es soll ein Austausch sein, um den Beginn der Erziehungspartnerschaft zu ebnen.

Eingewöhnung in der Krippe

Bereits vor der Eingewöhnung haben Erziehungs- und Sorgeberechtigten die Möglichkeit, sich mit der pädagogischen Arbeit und den Abläufen der Kita vertraut zu machen. Dies wird in Form von Elternabenden, einem Tag der offenen Tür und einem Hausbesuch angeboten.

Der kontinuierliche Austausch, auf vertrauensvoller Basis, zwischen Erziehungs- und Sorgeberechtigten und der pädagogischen Fachkraft verschafft Transparenz, bezieht deren Sichtweisen und Interessen in die pädagogische Arbeit ein und schafft einen Blick für die unterschiedlichen Lebenswelten.

Weitere Informationen sind den entsprechenden Konzeptionen der Kitas zu entnehmen.

Das Tür- und Angelgespräch

Das Tür- und Angelgespräch findet in der Regel beim Bringen und Abholen der Kinder, im besten Fall zwischen der Bezugserzieherin des Kindes und seinen Erziehungs- und Sorgeberechtigten statt. Es dient dem informellen Austausch und der Beziehungspflege zwischen den Erziehungs- und Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften und gestaltet sich eher als Small Talk. Die Inhalte beinhalten z.B. Rückmeldung zur Tagesform und zu Tages-

routinen des Kindes, veränderte Abholregelungen, Schilderung des Tagesverlaufs bei der Abholung des Kindes usw. Kinder und andere Erziehungs- und Sorgeberechtigte befinden sich in Hör- und Sehweite. Sensible Themen, vor allem aus Datenschutzgründen, sollten von daher bei diesen Gesprächen nicht angesprochen werden.

Das Entwicklungsgespräch

Die Entwicklungsgespräche zwischen Bezugserzieherin und Erziehungsberechtigten finden in regelmäßigen Abständen, in jeder der kommunalen Kindertagesstätten statt. Sie dienen dem Austausch über die Entwicklung des Kindes, seinen Bildungsinteressen und die Teilhabe am Alltag und dem Leben in der Kindertagesstätte. Einerseits erhalten die Erziehungs- und Sorgeberechtigten einen Einblick andererseits erfährt die pädagogische Fachkraft, wie der Alltag des Kindes zu Hause gestaltet wird. Auch für die päd. Fachkräfte stellen sich oft Fragen, für die sie bei diesem Gespräch Antworten finden kann und die für beide Seiten wichtige Informationen bieten.

Portfolio der Kinder

Die Portfolio-Ordner dokumentieren Fotos, gemalte Bilder, Lerngeschichten und die Entwicklungsschritte der Kinder während der gesamten Kita-Zeit. Erziehungs- und Sorgeberechtigte dürfen sich während persönlichen Gesprächen die Ordner ihrer Kinder anschauen.

Ein Portfolio hat eine große Bedeutung nicht nur für Erziehungs- und Sorgeberechtigte sondern auch für die Kinder. Aus diesem Grund ist das Portfolio für die Kinder frei zugänglich.

Kontaktaufnahme über E-Mail-Verteiler/ KitaApp

Der E-Mail-Verteiler ist ein Instrument zum Austausch, die Erziehungs- und Sorgeberechtigten schnell und stetig zu informieren und in die aktuelle Situation auch außerhalb von Bring- und Abholzeiten einzubeziehen. Über das Medium E-Mail kann die pädagogische Arbeit transparent gemacht werden (z.B. durch das Versenden eines Elternbriefes/Newsletters), mit der Möglichkeit, Inhalte für sich, in einer für sie verständlichen Sprache, zu übersetzen.

Die Kita-App kann das Kommunikationsmittel der Einrichtung sein. Darüber laufen alle Elternbriefe, Termine und An- und Abmeldung der Kinder.

Unterstützung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten bei der Alltagsbewältigung

Unterstützung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten bei der Alltagsbewältigung finden durch niederschwellige Angebote statt. Diese können im Rahmen von Elterngesprächen angeboten werden und in Form von Hilfestellungen bei beispielsweise der Suche nach geeigneten Therapeuten, Schulen oder Beantragung von finanziellen Unterstützungen erfolgen.

Die Flyer mit Unterstützungsmöglichkeiten in Montabaur können auf der Homepage des Westerwaldkreises unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.westerwald-kreis.de/fruehe-hilfen-und-netzwerkarbeit.html>

Hospitationen

Sie dienen dazu, die pädagogische Arbeit transparenter zu gestalten. Nach vorheriger Terminabsprache haben Erziehungs- und Sorgeberechtigte die Möglichkeit, über einen begrenzten Zeitraum den Kitaalltag zu besuchen und somit besser kennenzulernen.

Hospitationen bieten sich besonders dann an, wenn ein Gruppen- oder Bereichswechsel stattfindet. Vor der Hospitation ist eine Verschwiegenheitserklärung auszufüllen (Anlage 2)

Einbezug von Erziehungs- und Sorgeberechtigte in Projekte

Dieses ist ein wichtiges Merkmal für die Kitaarbeit. Erziehungs- und Sorgeberechtigte können jederzeit ihre Unterstützung anbieten bei der Planung und der Durchführung von verschiedenen Projekten, Angeboten oder Ausflügen. Dadurch wird die Zusammenarbeit gefördert und die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte unterstützt. Erziehungs- und Sorgeberechtigte besorgen gerne für Angebote verschiedene Materialien, um somit die Arbeit für die Kinder interessanter, spannender und attraktiver zu gestalten.

Runder Tisch beim Mittagessen

In Bezugnahme zu dem Verpflegungskonzept für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Montabaur sind Erziehungs- und Sorgeberechtigte Teil des „Runden Tisches“. Reflektiert wird im Rahmen der Qualitätssicherungsgespräche beispielsweise der Speiseplan, Wünsche/Bedenken der Lebensmittel und die allgemeine Verpflegung. Bei Bedarf kann das Verpflegungskonzept für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Montabaur eingesehen werden.

Elternabende

Die Elternabende dienen zur Information bzw. zum Austausch der pädagogischen Arbeit. Elternabende können ebenfalls zu bestimmten Fachthemen, wie z.B. Sprache stattfinden.

Weiterhin gibt es auch Elternabende zu Ausflügen, Projekten und einen zum Thema „Übergang Schule“, welcher immer gut besucht wird.

Elternausschuss

Der Elternausschuss ermöglicht die Partizipation einiger, gewählter Erziehungs- und Sorgeberechtigten – als Bindeglied für alle Eltern, indem diese die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte unterstützen.

Innerhalb konstituierender Sitzungen werden Erziehungs- und Sorgeberechtigte zu wichtigen Themen der Gestaltung und Organisation von Kindertagesstätten informiert, gehört und einbezogen. Ebenso können die Erziehungs- und Sorgeberechtigten des Elternausschusses eine beratende Funktion für Kitaleitung und Träger einnehmen. Weitere Informationen sind in der Elternausschussverordnung als auch in den entsprechenden Konzeptionen der Kitas zu entnehmen.

Beirat der Kita (§ 7 KitaG ab 01.07.2021)

Der Beirat umfasst als neues Gremium Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte und Erziehungs- und Sorgeberechtigte der Kita. Unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder beschließt der Beirat Empfehlungen, die strukturellen Grundlagen der Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kita betreffen. Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr.

5 Beschwerdeverfahren

Ausgangssituation

„Mit der Beschwerde äußern Eltern und Kooperationspartner/innen ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen der erwarteten und der von der Tageseinrichtung für Kinder erbrachten Leistung resultiert. Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und diese möglichst abzustellen. Des Weiteren werden die Beschwerdeursachen zur Weiterentwicklung benutzt, um damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Tageseinrichtung vorzubeugen.“ (Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN 2011)

Beschwerden im Bereich von Erwachsenen werden als Äußerungen von Unzufriedenheit verstanden, die gegenüber einem Unternehmen oder deren Vertretern mit der Absicht geäußert werden, auf ein als schädigend empfundenes Verhalten hinzuweisen und eine Verbesserung der Situation, die Beseitigung der Beschwerdeursache oder eine Wiedergutmachung zu erreichen. (vgl. Strauss/Seidel 2014, S.49ff)

Diese Definition beinhaltet drei Aspekte:

1. Die Äußerung eines als schädigend empfundenen Verhalten,
2. gegenüber der verursachenden Stelle,
3. mit der Absicht, eine Verbesserung der Situation, die Beseitigung der Beschwerdeursache oder eine Wiedergutmachung zu erreichen.

„Eine Beschwerde in diesem Sinn wird an den Beschwerdeverursacher gerichtet und hat das Ziel, eine Veränderung zu bewirken. Damit unterscheiden sich Beschwerden vom Petzen, Lästern, Maulen und Nörgeln“ (Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk 2015, S.6)

Für die Zusammenarbeit in der Kita ist der zentrale Aspekt das nicht erfüllte Bedürfnis, welches hinter der, wie auch immer geäußerten Beschwerde steckt. Die Auseinandersetzung mit den Beschwerden der Kinder ist damit immer eine Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen. Deren Beschwerden werden, wenn nicht persönlich, durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten vorgetragen. (vgl. ebd., S.6)

Innerhalb der Kita werden durch Träger und Kita-Team die Voraussetzungen geschaffen, damit eine hohe Zufriedenheit unter Kindern und deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten erreicht werden kann.

Voraussetzung bei pädagogischen Fachkräften

Die Überprüfung und der mögliche Einsatz von qualifiziertem Personal in den Kitas durch den Träger der Einrichtung kann eine Reduzierung von Beschwerden implizieren. Die Qualifikation und Eignung des Personals können im Vorfeld bei der Personalauswahl abgefragt werden. Die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Weiterbildungsmöglichkeiten kann zur Weiterqualifizierung und dem Kompetenzerwerb der einzelnen Mitarbeiterinnen Unterstützung bieten.

Wichtige (zu erwerbende) Kompetenzbereiche und Qualitätsstandards sind:

- Beobachtungsfähigkeit
- Feinfühligkeit
- Deutungskompetenz (die Gefühle der Kinder zu deuten)
- Fehlerfreundliche Lernkultur bei Träger und Kita-Team
- „Offenes Büro“ der Leitung zu festgelegten Sprechzeiten
- Aufgabenbereiche von Kita-Leitung/ Stellv. Leitung/ Team/ Träger zuordnen und Ansprechpartner bekanntgeben
- Kita-Leitung steht hinter dem Team, bildet die Vertrauensbasis für das Team
- Eine entsprechende Haltung (Grundverständnis) jedes einzelnen Teammitgliedes (grundsätzlich besteht eine Offenheit gegenüber Beschwerden und Anliegen)
- Das Team führt einen konstruktiven Umgang miteinander und mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten.

5.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern

Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sein. Dieser Regel lässt sich direkt aus der Formulierung des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention ableiten (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. o.A.).

Im pädagogischen Alltag einer Kita werden Beschwerden nicht als Störung, sondern als Entwicklungschance aufgenommen und begleitet. Kinder müssen erst einmal lernen, sich zu be-

schweren. Durch die pädagogischen Fachkräfte sollen Kinder ermutigt werden, ihre Meinungen, Empfindungen und Anliegen zu äußern. Dabei sind Beschwerden nicht an ein Alter oder eine Sprache gebunden.

Eine Voraussetzung, um eine Beschwerde eines Kindes wahrzunehmen und zu zulassen, ist eine entsprechende Haltung der pädagogischen Fachkraft. Hierzu gehören ein wertschätzender Umgang mit jedem einzelnen Kind, Empathie, Achtsamkeit, Unvoreingenommenheit den Kindern gegenüber und Vorurteilsbewusstsein. Als zentrale Kompetenzen zählen ebenso die Beobachtungsfähigkeit und Deutungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte. Des Weiteren benötigt die Fachkraft Methodenvielfalt zur Umsetzung des Beschwerdeverfahrens (z.B. Gestaltung des Morgenkreises, Durchführung eines Kinderparlaments, Zeichnungen der Kinder, Kummerkasten, Symbole).

5.1.1 Beschwerdebearbeitung von Kindern

Bei der Beschwerdebearbeitung gilt es sich an verbindliche Schritte zu halten. Dabei nimmt die Art der Beschwerde Einfluss auf den weiteren Weg der Bearbeitung.

- Aufnahme der Beschwerde
- Verbindliche Beschwerdebearbeitung
- Reflexion sowie ggfls. die Konzeptanpassung

Für die Begleitung des Verfahrens ist die pädagogische Fachkraft verantwortlich, die die Beschwerde angenommen hat. Entscheidend für die Bearbeitung und den Lösungsprozess ist, ob die Beschwerde von einer Gruppe, mehreren Kindern oder von einem einzelnen Kind geäußert wird.

Die Beschwerdeverfahren für Kinder werden auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption einer jeden Kita der Stadt Montabaur prozesshaft umgesetzt

5.2 Umgang mit Beschwerden von pädagogische Fachkräfte

Pädagogische Fachkräfte sollten ebenso wie Kinder die Möglichkeit haben, sich über alles, was sie bedrückt, zu beschweren. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sein. Wir verstehen aufkommende Anliegen und Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Steigerung der Qualität der einzelnen Kita. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine pädagogische Haltung, die Beschwerden nicht als Störung,

sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel ist es, die Anliegen der pädagogischen Fachkräfte ernst zu nehmen und Zufriedenheit herzustellen. Pädagogische Fachkräfte haben selbstverständlich die Möglichkeit, Anliegen zu äußern und Beschwerden zu formulieren. Wir versuchen stets einen offenen und kritikfähigen Umgang miteinander zu pflegen.

„Mit der Beschwerde äußern pädagogische [...] [Fachkräfte] ihre Unzufriedenheit oder Missstände, die aus der Differenz zwischen der erwarteten und der von der Tageseinrichtung für Kinder erbrachten Leistung resultieren. Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und diese möglichst abzustellen. Des Weiteren werden die Beschwerdeursachen zur Weiterentwicklung [...] [genutzt], um damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Tageseinrichtung vorzubeugen“. (Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN 2011)

Zuständigkeit: Die Zuordnung ist abhängig vom Anliegen.

- Beschwerden zur pädagogischen Arbeit in der Gruppe sowie in Bezug auf die Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte => Ansprechpartner ist/sind die direkte/n Kolleg*innen
 - Sollte keine Lösung herbeigeführt werden sollte im nächsten Schritt die Kita-Leitung der Ansprechpartner sein.
- Beschwerden zur Konzeption bzw. zu einrichtungsübergreifenden Themen => Ansprechpartner Kita-Leitung. (Hierzu wird ein Termin für ein Telefonat oder ein persönliches Gespräch vereinbart.)
- Sollte es sich um eine Beschwerde gegenüber der Kita-Leitung handeln, ist der direkte Kontakt zur Kita-Leitung zu suchen.
 - Erfolgt dieses Gespräch ohne Lösung oder nicht zufriedenstellend, gilt im nächsten Schritt der Träger als Ansprechpartner.
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten von Erziehungs- und Sorgeberechtigten gegenüber der päd. Fachkraft ist Adressat der Beschwerde die Kita-Leitung.
 - Abhängig vom Anliegen sollte überlegt werden, ob der Träger informiert werden muss.

Grenzüberschreitendes Verhalten von Erziehungs- und Sorgeberechtigten gegenüber der pädagogischen Fachkraft	Konzeption bzw. einrichtungsübergreifende Themen	Pädagogische Arbeit in der Gruppe sowie Zusammenarbeit unter pädagogischen Fachkräften	Sollte es sich um Beschwerden gegenüber der Kita-Leitung handeln
Kita-Leitung	Kita-Leitung	Direkte Kollegin	Kita-Leitung
Träger		Kita-Leitung	Träger

Tabelle 1-Zuständigkeit Beschwerdeverfahren päd. Fachkraft

5.2.1 Aufnahmen einer Beschwerde

- Beschwerden können in vielfältiger Weise herangetragen werden. Sie können in schriftlicher Form (Brief/ E-Mail/ Kita-App) oder persönlich ausgesprochen werden.
- Die Beschwerde wird an die zuständige Person weitergeleitet. Je nach Art des Anliegens wird direkt die Kita-Leitung informiert.
- Es erfolgt eine Information an die pädagogische Fachkraft, dass die Beschwerde (ihr Anliegen) aufgenommen wurde und eine Erläuterung der weiteren Schritte.
- Es wird ein Zeitraum angegeben, wann mit einem Zwischenergebnis durch die aufnehmende Person zu rechnen ist.
- Diese Person ist Ansprechpartner für weitere Fragen.

5.2.2 Analyse der Beschwerde

Die Beschwerdeanalyse soll dazu dienen, die Ursachen des Problems, den Umfang der Beschwerden und die Verteilung des Beschwerdeaufkommens im Unternehmen zu erkennen und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung und vorbeugender Fehlervermeidung zu treffen.

Anlassbezogen wird der Träger in das Verfahren einbezogen. Dies macht die Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitung/ Kita deutlich. Ein Ausspielen gegeneinander wird unterbunden.

=> anlassbezogen: Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte!

Rückmeldung an pädagogische Fachkraft

Die Rückmeldung an die pädagogische Fachkraft findet mit einem anlassbezogenen Personenkreis statt. (persönliches Gespräch, geschützter Rahmen, Rückmeldung der Ergebnisse an Leitung ggfls. Träger)

Reflexion

Die Reflexion erfolgt anlassbezogen d.h. die Adressaten und Beteiligten werden ausgewählt und dementsprechend wird entschieden, ob die Reflexion im Kleinteam, Team und/ oder mit Träger, stattfinden muss. In besonderen Fällen kann eine Supervision erfolgen.

Dokumentation

Die Beschwerden und die bereits durchgeführten Lösungsansätze werden dokumentiert.

5.3 Umgang mit Beschwerden von Erziehungs- und Sorgeberechtigten

Grundsätzlich geht es zunächst darum, eine Beschwerde zu definieren bzw. den Begriff einzugrenzen. Nicht alle von Erziehungs- und Sorgeberechtigten eingebrachten Aspekte oder Anmerkungen sind gleichzeitig als Beschwerde anzusehen.

Das Beschwerdemanagement soll dazu dienen, die Anliegen von Kindern und Erziehungs- und Sorgeberechtigten ernst zu nehmen und die Zufriedenheit wiederherzustellen.

Grundsätzlich sollen alle Anliegen immer im persönlichen Gespräch erörtert werden.

Zuständigkeit

- Die Zuordnung ist abhängig vom Anliegen
- Pädagogische Arbeit in der Gruppe des Kindes => zuständiges Personal (z.B. Bezugserzieherin, Sprachförderkraft, Leitung)
- Konzeption bzw. einrichtungsübergreifende Themen => Kita-Leitung (Hierzu wird ein Termin für ein Telefonat oder ein persönliches Gespräch vereinbart.)
- Abhängig vom Anliegen sollte der Träger informiert werden

(Bezugnehmend hierauf kann auch die Tabelle in Kapitel 5.2 genutzt werden)

5.3.1 Aufnehmen einer Beschwerde

- Beschwerden können in vielfältiger Weise herangetragen werden. Sie können in schriftlicher Form (Brief/ E-Mail/ Kita-App), mündlicher Form (Telefonat) oder persönlich ausgesprochen werden.

- Die Beschwerde wird an die zuständige Person weitergeleitet. Je nach Art des Anliegens wird direkt die Kita-Leitung informiert.
- Information an Erziehungs- und Sorgeberechtigte, dass die Beschwerde (ihr Anliegen) aufgenommen wurde und Erläuterung der weiteren Schritte.
- Zeitraum, wann mit einem Zwischenergebnis durch die aufnehmende Person zu rechnen ist.
- Diese Person ist Ansprechpartner für weitere Fragen.

5.3.2 Analyse der Beschwerde

Die Beschwerdeanalyse soll dazu dienen die Ursachen des Problems, den Umfang der Beschwerden und die Verteilung des Beschwerdeaufkommens im Unternehmen zu erkennen und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung und vorbeugender Fehlervermeidung zu treffen.

Anlassbezogen wird der Träger in das Verfahren eingezogen. Dies macht die Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitung/ Kita deutlich. Ein Ausspielen gegeneinander wird unterbunden. => anlassbezogen: Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte!

Rückmeldung an die Erziehungs- und Sorgeberechtigte

Die Rückmeldung an Erziehungs- und Sorgeberechtigte findet mit einem anlassbezogenen Personenkreis statt. (persönliches Gespräch, geschützter Rahmen, Rückmeldung der Ergebnisse an Leitung ggfls. Träger. Ggfls. Einbeziehen des Elternausschusses).

Reflexion

Anlassbezogen im Kleinteam, Team und/ oder mit Träger, ggfls. Supervision

Dokumentation

Die Kitas legen einen Ordner über Beschwerden und deren Lösung an. So können bei Mehrfachnennung gleicher Themenbereiche bereits durchgeführte Lösungsansätze wiederholt bzw. einrichtungsübergreifend betrachtet werden.

6 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vereinbarung zum § 8a SGB VIII)

Im nachfolgenden Kapitel wird das Thema Kindeswohlgefährdung bearbeitet.

6.1 Definition von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434, Beschluss vom 14. Juli 1956)

§ 1631 Abs. 2 BGB beschreibt die Inhalte und Grenzen der Personensorge. Hiernach haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Hierzu beschreibt das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), dass es „Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist, soweit erforderlich, Eltern [...] in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls des Kindes vermieden [...] oder eine weitere Gefährdung abgewendet werden kann“.

Unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung

Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis, durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigte oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. Betreuer*innen nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt

Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung

Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexualisierte Gewalt

Alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies ein Machtgefälle und die Ausübung von Gewalt sowie psychischen Drucks.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

6.2 Vertrag zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der Vertrag zum „Schutzauftrag nach § 8a SGB“ zwischen dem Westerwaldkreis und dem Träger der Kindertagesstätten stellt die Grundlage für den Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls dar. Er liegt dem Kreisjugendamt und dem Landesjugendamt für die jeweilige Kita in Träger der Stadt Montabaur vor.

Nach Ansicht der städtischen Kitas fehlen in diesem Vertrag konkrete Handlungsaufträge für das Personal der Kita, so dass innerbetriebliche Maßnahmen erforderlich werden und interne Handlungsschritte kitaübergreifend festgelegt werden müssen.

Als geeignete Maßnahmen werden Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte angesehen, um diese für die Thematik zu sensibilisieren. Es wurde vereinbart, dass es in der Zuständigkeit einer jeden Kita-Leitung liegt, dass alle Fachkräfte verpflichtend einmalig an einer 2-tägigen Fortbildung zum Thema Kinderschutz teilnehmen. Der Träger stellt die finanziellen Mittel sowie die zeitlichen Ressourcen bereit.

Die Fachkräfte sollen zusätzlich jährlich in der Thematik unterwiesen werden. Hierfür ist geplant, dass an einem der vier zur Verfügung stehenden Konzeptionstage Schwerpunkte aus dem Rahmenschutzkonzept oder Kinderschutz in den Blick genommen werden.

6.3 Handlungsschritte zur Einschätzung von Beobachtungen zur möglichen Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich besteht zwischen KiTa und Jugendamt eine schriftliche Vereinbarung über die Regelungen zum Schutzauftrag (Verfahrensabläufe, Erhebung und Verwendung von Sozialdaten, Gewährleistung der Nicht-Beschäftigung von KiTa-Personal mit Straftaten mit Kindesbezug, Name und Adresse der erfahrenen KiTa-Fachkräfte). Im Einzelfall bleibt der Einrichtung die Aufgabe, autark die folgenden Schritte zu unternehmen – unter Anonymisierung der Daten der betreffenden Familie:

1. Erkennen von Vorfällen:

Die tägliche Beobachtung der Kinder kann erste Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung liefern. [...] erste Reaktionen der pädagogischen Fachkräfte erfolgen häufig bei Anzeichen von: Wut, Angst, Hilflosigkeit oder Aktionismus. Danach sollten sie sich in Ruhe im Team beraten und austauschen, planmäßig und bedacht handeln. Bei einheitlicher Bewertung und dem Verdachtsfall ist umgehend die Leitung zu informieren.

2. Abwägung Kindeswohl-Gefährdung oder Nicht-Gewährleistung der Erziehung:

„Zu unterscheiden ist laut Autor [Maywald] die Kindeswohl-Gefährdung von einer Erziehung, die ein Kindeswohl „nicht gewährleistet und es rechtzeitig abwendet“.“ (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung 2016)

3. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in Beratung mit Kolleginnen und Leitung erfolgt mithilfe der Kiwo-Skala.

Die KiWo-Skala KiTa ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kinderwohlgefährdung vorliegt. Die KiWo-Skala KiTa gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung. (vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg o.A.)

4. Im konkreten Verdachtsfall: Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft für Kindeswohlgefährdung (InsoFa⁴ angesiedelt beim Kinderschutzdienst in Bad-Marienberg ksd@lv-rlp.drk.de).

Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beim Kinderschutzdienst in Bad-Marienberg zur Einschätzung hinzu. Der Fall wird anonymisiert geschildert und nächste Schritte werden vereinbart.

Parallel dazu wird der Träger in Kenntnis gesetzt.

5. In Absprache mit der InsoFa erfolgt die Motivation der Familie zur Inanspruchnahme von sozialpädagogischen Hilfen durch die Kita-Leitung gemeinsam mit der Bezugserzieherin. Die Erziehungsberechtigten werden in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist. Des Weiteren werden die Ereignisse, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, betrachtet.

6. Meldung an das Jugendamt, sofern Hilfen nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden und die Gefährdung des Kindeswohls weiterhin droht (gemeinsames Gespräch mit Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Kita-Leitung, Jugendamt). Die pädagogischen Fachkräfte und der Träger sind dazu verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Das Jugendamt wird informiert, falls eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann und die angebotenen Hilfen nicht ausreichen. (vgl. SGBVIII, Online 21.09.2021)

7. In akuten Krisensituationen ist das Jugendamt sofort zu informieren. (vgl. Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung 2019)

6.4 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung: die „KiWo“-Skala

Durch die eingehende Beschäftigung mit dem Thema haben sich die Kita-Leitungen in Abstimmung mit den Teams auf folgende Grundsätze geeinigt:

Die Mitarbeitenden der Kitas in Trägerschaft der Stadt Montabaur verpflichten sich, die Kita-Leitung ab sofort über ihre Beobachtungen im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu informieren.

⁴Insoweit erfahrene Fachkraft in Bezug auf Kinderschutz

Als verbindliches Instrument zur Einschätzung, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte, wenden alle Kitas der Stadt Montabaur ab sofort einheitlich die sog. KiWo-Skala an.

Die KiWo-Skala ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Es erfolgt eine altersabhängige Beurteilung mit anschließender Auswertung. Das Ergebnis hilft Fachkräften bei der Beurteilung folgender Fragestellung:

- Handelt es sich um mangelnde Erziehungskompetenz seitens der Erziehungs- und Sorgeberechtigten?
- Handelt es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung?

Wir unterscheiden zwischen den Verantwortlichkeiten von Leitung der Kindertagesstätte und den pädagogischen Fachkräften.

Pädagogische Fachkräfte:

- Grundlage ist die tägliche Beobachtung durch die pädagogischen Fachkräfte unter Beachtung der „Bedürfnispyramide“.
- Fachkräfte müssen zwischen Erziehungs- und Kindeswohlgefährdung unterscheiden können.
- Innerhalb der Teams gehört die kollegiale Beratung zum täglichen Arbeitsmittel.
- Pädagogische Fachkräfte wenden sich mit ihren Einschätzungen an die Kita-Leitung.
- Die pädagogische Fachkraft sollte die KiWo –Skala nur bei tatsächlichem Bedarf und nur gemeinsam mit der Kita-Leitung bearbeiten.
- Pädagogische Fachkräfte sind keine „Privatpersonen“. Alle auch im privaten Bereich empfangenen Informationen müssen, wenn sie für das Kindeswohl relevant sind, weitergegeben werden (Zweckbindung).
- Die pädagogischen Fachkräfte erklären sich bereit, an einer entsprechenden Schulung teilzunehmen.
- Die pädagogische Fachkraft wird ihrer Verantwortung gerecht, in dem sie den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der Kita-Leitung anzeigt.

Leitung der Kindertagesstätte:

- Indem die pädagogische Fachkraft den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gegenüber der Leitung der Kita anzeigt, tritt die Leitung in den Verantwortungsbereich ihres Personals ein.
- Kita-Leitung wendet die Einschätzungsskala (KiWo-Skala) an. Die Informationen für die Beurteilung erhält sie von den pädagogischen Fachkräften.
- Die Kita-Leitung prüft den Verdacht der Kindeswohlgefährdung und zeigt den Verdacht dem Träger an. Somit kommt sie ihrem Auftrag zum Wohle der Kinder uneingeschränkt nach.
- Für die Planung weiterer Schritte kann unterstützend die InsoFa in Anspruch genommen werden.

6.5 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ („InsoFa“)

- Nach einer Ersteinschätzung durch die pädagogischen Fachkräfte mit anschließender kollegialer Beratung unter Hinzunahme der Kita-Leitung, der Anwendung der KiWo-Skala mit Kita-Leitung und der pädagogischen Fachkraft, deren Auswertung und dem bestätigten Verdacht oder einer klaren Gefährdung des Kindeswohls
- Wird die Beobachtungen mit der „InsoFa“ geteilt. Die „InsoFa“ informiert über die weitere Vorgehensweise
- Generell erfolgt keine Fallbesprechung im gesamten Team! Nur die tatsächlich beteiligten pädagogischen Fachkräfte erhalten detaillierte Informationen

6.6 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt mit den Angaben zur Beobachtung, Name des Kindes, beteiligte Fachkräfte, sachlich und wertfrei im Berichtsstil, evtl. mit Zeichnungen bei körperlichen Auffälligkeiten.

Die Dokumentation erfolgt in der Akte des Kindes, um den jederzeitigen Zugriff durch die Leitung sicherzustellen.

6.7 Datenschutz

Die Grundsätze des Datenschutzes nach den Vorgaben des Landesdatenschutzbeauftragten für Rheinland-Pfalz sind zu beachten und einzubeziehen.

Die Sorgeberechtigten haben jederzeit ein Akteneinsichtsrecht. Somit sollte die Anfertigung eines jeden Vermerks nur unter Anwendung folgender Gesichtspunkte erfolgen:

- Die gespeicherten Daten müssen einer Zweckbindung unterliegen also unter Erfüllung des Auftrags zur Bildung, Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder.
- Die Formulierungen erfolgen nichtdiskriminierend.
- Nur tatsächlich erforderliche Daten sollen gespeichert werden.
- Transparenz über die gespeicherten Daten.

Wenn diese Grundsätze bei der Formulierung beachtet werden, erfolgt eine wertfreie Beurteilung. Diese Daten können jederzeit den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechende Verfahrensverzeichnisse der Kitas zum Umgang mit Daten wurden formuliert.

In den jeweiligen Kitas werden vorsorglich Maßnahmen ergriffen, die nur den pädagogischen Fachkräften den Zugang zu Informationen ermächtigen, die tatsächlich im direkten Bezug zum Kind stehen. Die Bezugserzieherin hat im Laufwerk einen Ordner für das Kind angelegt. Die Leitung kann jederzeit die Zugriffsrechte individuell regeln. Den pädagogischen Fachkräften ist bewusst, dass keine Vorratsdatenspeicherung erfolgt.

7 Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Nach §8a SGB VIII können Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung Ereignisse oder Entwicklungen sein, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können, definiert werden.

Bei einem akuten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Stellt eine Fachkraft einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung fest, ist von dieser unverzüglich die Leitung zu informieren. Pädagogische Fachkraft und Leitung nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor und sammeln mögliche Anhaltspunkte.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertagesstätte) hat der zuständigen Behörde (Landesjugendamt) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen, § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

8 Kinderschutz in der Kita

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gehört zu den Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. In diesem Kapitel des Rahmenschutzkonzeptes wird das Thema Kinderschutz in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Montabaur in Bezug auf die Haltung und den Umgang mit den Aspekten Gefährdung von Kindern durch Mitarbeitende sowie Gefährdung von Kindern durch Kinder verbindlich festgeschrieben.

Dies bezieht sich auch auf den Kinderschutz und die Gefährdung des Kindeswohls, innerhalb der Einrichtung.

Bei einem akuten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beim Kinderschutzdienst in Bad Marienberg zur Einschätzung hinzu. Der Fall wird anonymisiert geschildert und nächste Schritte werden vereinbart.

Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten werden in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist. Des Weiteren werden die Ereignisse, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, betrachtet.

Die pädagogischen Fachkräfte und der Träger sind dazu verpflichtet, bei den Erziehungs- und Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Das Jugendamt wird informiert, falls eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann und die angebotenen Hilfen nicht ausreichen.

Meldepflichtig können unter anderem auch folgende Fälle sein:

- Fehlverhalten von Fachkräften z.B. Aufsichtspflichtverletzung, Unfälle mit Personenschaden, übergriffiges und gewalttätiges Verhalten, sexuelle Gewalt
- Straftaten von Mitarbeitenden
- Beeinträchtigungen in den strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung z.B. dauerhafte Unterbesetzung, persönliche Ungeeignetheit von Fachkräften, anhaltende Mobbingvorfälle etc.
- Bauliche Mängel + katastrophenähnliche Ereignisse
- Beschwerden über die Einrichtung, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden.

8.1 Gefährdung von Kindern durch Mitarbeitende: Das Selbstverständnis des Personals

Über das Thema Gefährdung von Kindern durch Mitarbeiterinnen, muss ein Selbstverständnis und eine einheitliche Definition dessen vorliegen, damit allen tätigen Fachkräften klar ist, an welcher Stelle eine unbeabsichtigte oder beabsichtigte Grenzüberschreitung beginnt und das Kindeswohl durch Ihr Wirken gefährdet werden kann.

„Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten“ (Zentrum Bildung der EKHN Fachbereich Kindertagesstätten 2022, S.2).

Grenzüberschreitendes Verhalten hat drei Dimensionen:

- a) Körperlich
- b) Verbal
- c) Nonverbal

Wir unterscheiden zwischen unbeabsichtigten und beabsichtigten Grenzverletzungen.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen passieren unbeabsichtigt. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. (vgl. ebd., S.2)

Einordnung der 3 Dimensionen durch die Mitarbeitenden

a) körperlich

- Kind auf den Schoß ziehen
- Kind über den Kopf streichen
- Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben

- Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)
- Windelkontrolle in der Gruppe
- Festgelegter Wickeldienst, das Kind darf nicht entscheiden wer es wickelt
- Handlungen am Kind ohne sprachliche Begleitung
- Essen tauschen

b) verbal

- im Beisein des Kindes über das Kind oder seine Erziehungs- und Sorgeberechtigten sprechen
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- abwertende Bemerkungen (z.B. „stell dich nicht so an“)
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen/Jungensachen!“, „bist du heute aber schön angezogen“)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)
- Kosenamen geben

c) nonverbal

- Kind streng/ böse/ abfällig/ genervt anschauen
- Schnaufen
- Augen rollen
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas Anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt).

Beabsichtigte Grenzverletzungen oder Übergriffe

Beabsichtigte Grenzverletzungen/ Übergriffe sind keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person **missachtet bewusst** die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.

Diese Dimension der **beabsichtigten Grenzüberschreitung** ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über den Widerstand des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt.

a) körperlich

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes (z.B. auf eine Strafbank)
- dem Kind einen Kuss geben
- Kind muss beim Essen probieren (Verpflegungskonzept)
- Kind hinter sich herziehen
- Kinder am Aufstehen hindern (z.B. Bettdecke einschlagen, am Tisch fixieren, pucken)
- Kinder in Gitterbetten schlafen lassen
- Kind kitzeln
- persönliche Gegenstände wegnehmen (Schnuller, Kuscheltier, Spieluhr), die als „Regulationsmittel“ dienen
- zu heißes Essen vorsetzen
- Kinder werden über einen längeren Zeitraum nicht beaufsichtigt.

b) verbal

- Kind anschreien oder mit barschem Ton ansprechen
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)
- antisoziales Verhalten fördern
- Kindern Spitznamen geben
- Kinder titulieren
- Erpressen

- Drohungen (z.B. Anzählen)

c) nonverbal

- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint
- Kind auf eigene Taten reduzieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten das Kind zeigen wird)
- Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B., wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich
- Wechsel der Kleidung im ungeschützten Bereich
- „Liebesentzug“.

Beabsichtigte Grenzverletzungen in strafrechtlich relevanter Form

„Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert.“ (Schubert-Suffrian/ Regner 2014)

Es besteht eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 47 S.2 SGB VIII.

Hier werden nur einige Beispiele aufgeführt.

- Kind am Arm ziehen
- Kind zurückschlagen
- Kind einsperren/ aussperren
- Kind schütteln etc.

8.1.1 Verbindliche Maßnahmen, für die pädagogischen Fachkräfte der kommunalen Kindertagesstätten bei Grenzüberschreitungen:

Alle pädagogischen Fachkräfte der kommunalen Kindertagesstätten verständigen sich auf die nachfolgenden Maßnahmen und verpflichten sich, diese entsprechend umzusetzen. Die Basis für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist eine vertrauensvolle und wertschätzende

Zusammenarbeit im Team. Unabhängig davon wenden alle pädagogischen Fachkräfte die nachfolgenden Maßnahmen an.

8.1.2 Zuordnungen von Zuständigkeiten, wenn es um den Kinderschutz geht:

- 1a) Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen: Mitarbeitende werden von den **Kollegen /Kolleginnen** zeitnah auf ihr Verhalten Kindern gegenüber angesprochen (nicht vor den Kindern)
- 1b) **Mitarbeitende** sprechen ihre eigene unbeabsichtigte Grenzüberschreitung gegenüber der Leitung an
- 2) **Kollegen/ Kolleginnen** sprechen eine wiederholte unbeabsichtigte Grenzüberschreitung, Übergriff, strafrechtlich relevante Form von Mitarbeitenden gegenüber der Leitung an
- 3) **Leitung** spricht wiederholte Übergriffe und/oder strafrechtlich relevante Formen von Mitarbeitenden gegenüber dem Träger an. (vorher Kollegin ansprechen)
- 4) **Kollegen/ Kolleginnen** sprechen wiederholte unbeabsichtigte Grenzüberschreitung, Übergriff, strafrechtlich relevante Form von Leitung oder stellvertretenden Leitung gegenüber dem Träger an (vorher Leitung ansprechen)

8.1.3 Lösungsansätze:

Die nachfolgend aufgeführten Lösungsansätze können in einer beliebigen Reihenfolge oder auch einzeln Anwendung finden.

- kollegiale Beratung
- Fallbesprechung
- Träger einbeziehen (zur Absicherung der eingeleiteten Schritte durch Leitung z.B. mündliche/schriftliche Ermahnung, damit evtl. der Träger Schritte einleiten kann z.B. Ermahnung, Abmahnung)
- fachliche Beratung
- Supervision
- Fortbildung (Teamfortbildung, persönliche FOBI)

- Gestaltung des Dienstplans (keine Kollegin allein, Stärken u. Schwächen berücksichtigen)
- Dokumentation (Vorfälle u. Zwischenfälle)
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen: Dienstanweisung, Freistellung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung
- Haltung von pädagogischen Fachkräften bereits bei der Einstellung berücksichtigen

8.2 Kinderschutz in der Einrichtung: Gefährdung von Kindern durch Kinder- Das Selbstverständnis des Personals

Der Bereich Kinderschutz in der Einrichtung umfasst neben dem Thema Gefährdung von Kindern durch das Personal auch das Thema Gefährdung von Kindern durch Kinder. Die Stadt Montabaur positioniert sich für den Umgang in den kommunalen Kitas dazu wie folgt.

Verhaltensauffälligkeiten sind erhebliche Abweichungen vom durchschnittlichen, „normalen“ Verhalten unter dem Gesichtspunkt eines zu viel oder zu wenig, die sich über einen längeren Zeitraum zeigen. Verhaltensauffälligkeiten sind ein Ausdruck heftiger Konflikte des Kindes mit sich und seiner Umwelt. Auffällige Kinder haben Probleme, machen Probleme und zeigen Probleme auf!“ (Kinder in Wien 2007, S.4)

8.2.1 Grundverständnis der Kita – Teams zur Prävention

Das Personal der Kitas sieht sich in der Verantwortung, bereits bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Kita Grundlagen zu schaffen, dass das Konfliktgeschehen von Kindern untereinander, auf ein Minimum reduziert werden kann. Ziel ist es eine Wohlfühlatmosphäre zu schaffen und das Spielmaterial sowie die Raumgestaltung den Bedürfnissen und Interessen der Kinder anzupassen.

Hierzu gehören z.B.

- Für die Kinder eine größere Anzahl gleicher Spielmaterialien / Spielgeräte vorzuhalten
- Regeln gemeinsam im Stuhlkreis mit den Kindern zu erarbeiten
- Einen Wechsel zwischen Bewegung und Rückzug ermöglichen (Ausgleich schaffen, z.B. Bewegungsangebote, Freiflächen etc.)
- Kindern Exploration und Partizipation altersentsprechend anzubieten

- Den Kindern störungsfreie Zeiten anzubieten. Veränderungen im Tagesablauf vorher anzukündigen, z.B. in 10 Minuten gibt es Essen
- Eine weitere Grundlage stellt die Bereitschaft des Trägers der Kita dar, pädagogische Fachkräfte auch in diesen Themenbereichen fortzubilden

8.2.2 Maßnahmen, die bei Konflikten von Kindern untereinander anzuwenden sind

Grundsätzlich werden im Sprachgebrauch der pädagogischen Fachkräfte weder die Begriffe Täter noch Opfer verwendet!

Soforthilfe:

- Zuerst kümmern sich pädagogische Fachkräfte um das angegriffene/verletzte Kind.
- Einen körperlichen Einsatz tätigt die pädagogische Fachkraft nur dann, wenn eine weitere Verletzungsgefahr für das verletzte Kind oder die Person selbst besteht.
- Die pädagogische Fachkraft lässt kein Kind alleine stehen und zieht ggf. eine 2. pädagogische Fachkraft hinzu.

Sprachliche Begleitung:

Hier ist zwischen dem Alter der Kinder zu unterscheiden.

Kinder unter 4 Jahren:

- Sie können die Emotionen anderer noch nicht nachempfinden/erfassen bzw. wissen häufig noch nicht, dass ein anderer Mensch die Welt anders wahrnimmt als das Kind selbst. Von daher ist es bedeutsam, dass die Fachkraft die Gefühle des anderen Kindes spiegelt.
- Fähigkeit des Bedürfnisaufschubs bei Kindern ist noch nicht vollständig entwickelt. Die Bedürfnisse müssen von der Fachkraft kommuniziert werden.
- Empathiefähigkeit noch nicht vollständig entwickelt.

Grundsatz: Wo es kein Ich gibt – gibt es kein Du. Kognitive Entwicklung und Stadien der „Ich-Entwicklung“ müssen berücksichtigt werden.

- Keine Vergleiche im Gespräch anfügen.

Kinder über 4 Jahre:

- Sie können Emotionen nachempfinden. Pädagogische Fachkräfte müssen das Gespräch anbieten.
- Erarbeiten einer Kompromisslösung und falls möglich tatsächliche Konfliktlösung.
- Kommunikation: Übersetzungshilfe von Personal an Kinder, z.B. wie fühlt sich Max?
- Fachkräfte sollten sich nicht als Richter, sondern als Anwalt der Kinder sehen.
- Keine offenen Fragen formulieren! (z.B. warum hast du das gemacht?)
- Einzelne Schritte, z.B. Kühl-Akku holen, genau erläutern und ggf. gemeinsam mit dem Kind umsetzen.

8.2.3 Dokumentation

Als Hilfsmittel steht der Beobachtungsbogen – Ursachenanalyse beißen (Anlage 3) zur Verfügung. Dieser sollte spätestens nach dem zweiten Mal des Konfliktgeschehens zwischen zwei Kindern Anwendung finden

- Verschriftlichung des Vorfalls mit Hilfe des Beobachtungsbogens und der eingeleiteten Schritte
- Heranziehen von alten Dokumentationen
- Ggfls. Info an die Leitung (insbesondere, wenn Verletzungen einer Meldung bedürfen oder ein Arzt konsultiert werden muss)
- Dokumentation im Verbandsbuch und ggf. Unfallbericht
- Pädagogische Fachkräfte müssen Reaktion bei Kindern nicht unbemerkt lassen

8.2.4 Information an alle betroffenen Erziehungs- und Sorgeberechtigten:

- Das Personal muss abwägen, ob eine detaillierte Info an alle Erziehungs- und Sorgeberechtigten sofort, bei der Übergabe der Kinder ausreicht, oder ein Gesprächstermin vereinbart werden muss.
- Hinweis an Erziehungs- und Sorgeberechtigten: Klärung des Konfliktgeschehens erfolgt in der Kita und nicht durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten, am Abend zu Hause! Was in der Kita geklärt ist, ist dann auch geklärt und soll nicht zu Hause gestraft werden.

8.2.5 Weitere Maßnahmen:

- Ggfls. Kita-Leitung informieren
- Beobachtung des Kindes durch die pädagogische Fachkraft
- Bei wiederholtem Auftreten der Verhaltensauffälligkeit ist zeitnah ein Gespräch mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten zu führen
- Beim Gespräch mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten immer direkt einen Folgetermin vereinbaren
- Über das Gespräch wird ein Protokoll mit Zielvereinbarungen gefertigt. Die Unterschrift der Erziehungs- und Sorgeberechtigten ist wichtig.
- Hospitation der Erziehungs- und Sorgeberechtigten im Gruppenalltag (ganzen Tag, keine Momentaufnahme)
- Veränderung des Ablaufs
- Individuelle Angebote an das Kind
- Ziel: positive Erfolgserlebnisse für das Kind schaffen
- Kollegiale Fallberatung

9 Notfallplan bei Personalausfall

Zur Umsetzung des Trias Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten dient die Personalquote der jeweiligen Einrichtung, welche in der Betriebserlaubnis konkretisiert ist. Des Weiteren ist der Maßnahmenplan Bestandteil der Konzeption und wird mit der Aufnahme eines Kindes den Sorgeberechtigten ausgehändigt.

Kommt es zu personellen Ausfällen, ist ein sofortiges Handeln notwendig und es werden Ausgleichsmaßnahmen angewendet, um die Betreuung in der Einrichtung sicher zu stellen und personelle Lücken zu kompensieren.

Es ist möglich, dass in ersten Schritten der Erziehungs- oder Bildungsauftrag nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden kann. Im Extremfall wäre die Schließung der Einrichtung nötig.

Die Ausgleichsmaßnahmen greifen ab dem Ausfall von einer Fachkraft. Leitung und Träger haben keinen Ermessensspielraum, sondern müssen geeignete Maßnahmen ergreifen.

Als Personalausfall ist die Abwesenheit einer beschäftigten, pädagogischen Fachkraft definiert. Dies impliziert Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Überstundenabbau, Beschäftigungsverbote oder unbesetzte Stellen.

Die Einrichtungsleitung überprüft täglich, ob Maßnahmen in der Einrichtung erforderlich sind.

(Bei der Überprüfung wird die Relation anwesende Kinder/ Fachkräfte auf der Grundlage der Personalisierung der jeweiligen Kita berücksichtigt.

Ggfls. hält die Leitung Rücksprache mit dem Träger über anzuwendende Maßnahmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an einem Ampelsystem:

Grün = keine Maßnahme erforderlich

Gelb = Einschränkungen im pädagogischen Alltag, Ausfall von Angeboten,

Einsatz einer Springerkraft, Umlegen von Dienstzeiten,

Orange/rot = eingeschränkte Öffnungszeiten, Notdienst, Schließung der Kita

Alle Maßnahmen, welche in den Stufen orange/ rot angewendet werden, insbesondere Verkürzung der Öffnungszeiten oder Schließung der Einrichtung, müssen dem Kreisjugendamt und Landesjugendamt mitgeteilt werden.

Des Weiteren sind die Erziehungs- und Sorgeberechtigten durch Kita-App/ E-Mail, einen Aushang/ persönliche Ansprache zu informieren.

Je nach Personalausfall können mehrere Maßnahmen gleichzeitig greifen.



10 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG

Bei beabsichtigten Beschäftigungen aller Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung Minderjähriger oder vergleichbaren Tätigkeiten betraut sind, ist für die Prüfung der persönlichen Eignung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis § 30a BZRG vorzulegen.

Diese Maßnahme dient dem vorbeugenden Schutz von Kindern und Jugendlichen, da in diesem auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im untersten Strafbereich aufgenommen sind.

Dies gilt auch für eine regelhafte Überprüfung des beschäftigten Personals nach jeweils spätestens 5 Jahren (vgl. § 72a SGB VIII).

Das Einholen der Registerauskünfte liegt im Verantwortungsbereich der Träger der Kindertagesstätten. Die Auskünfte sind zu den Personalakten zu nehmen und dem Landesjugendamt auf Verlangen vorzulegen.

Literaturverzeichnis:

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, 4. Edition, Ruhr: Cornelsen-Schulverlag

Strauss B./ Seidel W. (2014): Beschwerdemanagement. Carl Hanser Verlag GmbH

Fachzeitschriften

Bartosch, U./ Knauer, R./ Bartosch, C./ Bleckmann, J./Griepner, E./ Maluga, A./Nisse, I.: Schlüsselkompetenzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen für Bildung in der Demokratie. Kiel: Kiel

Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk (2015): Hinter jeder Beschwerde steckt ein unerfülltes Bedürfnis Beschwerde verfahren für Kita Kinder entwickeln. Lübeck: Lübeck gGmbH.

Laewen, H-J (1999): Alien Kind - das unbekannte Wesen. Neue Forschungen über das Kind und seine Aneignung der Welt, In: klein & groß, Heft 9/1999

Schubert-Suffrian, F. /Regner, M. (2014). In: kindergarten heute praxis kompakt „Beschwerdeverfahren für Kinder“, Verlag Herder

Onlineverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2018): VN-Kinderrechtskonvention. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544> (16.09.2021)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.) (o.A.): Recht auf Information. VN-Kinderrechtskonvention, Artikel 13. Meinungs- und Informationsfreiheit. <https://www.kinder-und-jugendrechte.de/kinderrechte/recht-auf-information/artikel-13-meinungs-und-informationsfreiheit> (16.09.2021)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. Mainz. <http://www.kindergartenpädagogik.de/images/PDF/530.pdf> (14.10.2020)

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (o.A.): Die UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes. <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> (16.09.2021)

Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHn (2011): Beschwerdemanagement. https://mika.koordination-maennerinkitas.de/uploads/media/S.52_Beschwerdemanagement_01.pdf, (25.05.2021)

Kinder in Wien (2007): Ein Leitfaden. Kinder, die uns im Alltag auffallen! <https://docplayer.org/257250-Ein-leitfaden-kinder-die-uns-im-alltag-auffallen> (21.09.2021)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (o.A.): Kinderschutz. [KVJS: KiWo-Skala: Kinderschutz in Tageseinrichtungen](#) (27.04.22)

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: Kita-Beirat. (2021): <https://kita.rlp.de/de/aktuelles/aktuelle-nachrichten/news/News/detail/handreichung-zum-kita-beirat-geht-online/> (12.07.2021)

Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (Hrsg.) (2019): Was bedeutet Partizipation in der Kindertagesbetreuung? <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=853:was-bedeutet-partizipation-in-der-kindertagesbetreuung> (21.09.2021)

Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (Hrsg.) (2016): Kinderschutz in der KiTa - Vorgehen und Prävention. <https://www.nifbe.de/fachbeitraege-von-a-z?view=item&id=157:kinderschutz-in-der-kita&catid=273> (21.09.2021)

Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (2021): § 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html> (21.09.2021)

Zentrum Bildung der EKHn Fachbereich Kindertagesstätten (Hrsg.) (2022): Ordnung für die Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche in Hessen. Positionspapier Grenzüberschreitung. Nassau. 13. Auflage. https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf (eingesehen am 19.04.22)

Anlage 1

Rundschreiben des Kreisjugendamtes vom 22.11.2016

				
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56456 Montabaur				
An die Träger der Kindertagesstätten und Horte im Westerwaldkreis				
Peter-Albrecht-Platz 1 56456 Montabaur				
Telefon: 02602 124-0 Telefax: 02602 124-238				
www.westerwaldkreis.de kreisverwaltung@westerwaldkreis.de				
Sozialstellen (für Aufgaben): Pünktung bis 14:30 Uhr Freitag von 7:30 bis 13:00 Uhr Weitere Termine nach Vereinbarung				
Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 - 124 621	Katrin.Greuther@westerwaldkreis.de	Frau K. Grötko	5-00	22.11.2016

Kinderschutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern konfrontiert sind, gibt es häufig Verunsicherungen, wie damit umzugehen werden soll. Deshalb ist es wichtig, Verfahren für diesen Umgang zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Hier bestehen einige Verpflichtungen für Einrichtungsträger, die sich aus den weiter unten zitierten Gesetzesgrundlagen ergeben und über die wir Sie mit diesem Schreiben informieren möchten.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz und die daraus erfolgten Änderungen im SGB VIII im Jahr 2012 wurden die Vorgaben zum Schutz des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen erweitert. Über die bisherigen Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB III hinausgehend sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, geeignete Kinderschutzkonzepte zu entwickeln und in der Konzeption der Einrichtung zu verankern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat hierzu im Mai 2016 Handlungsempfehlungen für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen veröffentlicht, in denen alle wesentlichen Eckpunkte dargestellt werden.

Die Leitlinien zum Download finden Sie unter
http://www.bagjac.de/downloads/124_handlungsempfehlungen-kinderschutzkonzepte-i.pdf

Nach Informationen des Landesjugendamtes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII eng daran gebunden, dass die Träger, die eine Betriebslaubnis beantragen, auch Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung vorlegen können.

		
Sparkasse Westerwald-AG IBAN: DE32 3735 1070 0000 5000 14 BIC: PALADE33XXX	Altemeierische Sparkasse IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00 BIC: HASDE33XXX	Volksbank - Mittel-Rheinischer eG IBAN: DE38 5709 1000 0000 0004 00 BIC: GENODE33HAN

Wie Sie diese Qualitätskriterien unter Zuhilfenahme von Unterstützungssystemen erfüllen, z.B. im Rahmen von Konzeptionsförschreibungen, Fortbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen, obliegt ihrer Trägrverantwortung.

Die gesetzlichen Vorgaben bedingen allerdings, dass die entsprechenden Maßnahmen in die Wege geleitet und auf Nachfrage dem Landesjugendamt hierzu verbindliche Aussagen gemacht werden können.

Verbindlich ist auch die Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung von Kindern und der Möglichkeit der Beschwerde (Partizipation und Beschwerdemanagement).

Viele Einrichtungen haben bereits umfassende Kinderschutzkonzepte entwickelt. Es sollten sich Aussagen zu folgenden Bestandteilen finden:

- Partizipation in der Kita (Kinder und Team)
- Beschwerdeverfahren für Kinder
- Elternpartnerschaft: Partizipation mit Eltern und Beschwerdeverfahren für Eltern
- Notfallplan bei Personalausfall
- Kinderschutz in der Einrichtung (Gefährdung von Kindern durch Kinder sowie durch Mitarbeiter/innen)
- Handlungsachritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG
- Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 47 Abs.2 SGB III

Möglichkeiten zur Umsetzung sind sehr anschaulich in den oben genannten Leitlinien, sowie weiteren Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes beschrieben.

http://www.bagljag.de/downloads/112_handlungsleitlinien-bkische_betriebsurlaub.pdf

http://www.bagljag.de/downloads/114_sicherung-der-resilienz-von-kindern-in-kitas.pdf

Nach § 8b Abs.2 SGB VIII und § 85 Abs.1Nr.7 SGB VIII haben die Träger der Kindertageseinrichtungen einen Beratungsanspruch gegenüber dem Landesjugendamt. Darüber hinaus stehen Ihnen ihre jeweiligen örtlichen Fachberatungen für Fragen der Konzeptionsentwicklung gerne zur Verfügung.

Zudem bietet die Kreisvolkshochschule Westerwald im Rahmen ihres Fortbildungsprogramms für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen Fortbildungen zu diesem Thema an, die auch für Sie von Interesse sein könnten. Die Seminarbeschreibungen haben wir im Anhang beigelegt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

gez.
Alexandra Khan

Anlage 2

Vertrag zum Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zwischen

Stadt Montabaur und Westerwaldkreis v. 30.04.2009



Vereinbarung

zwischen

der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur
Abteilung Jugend und Familie

vertreten durch **Herrn Landrat Peter Paul Weinert,**
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur

im Folgenden „Jugendamt“ genannt

und

Stadt Montabaur

vertreten durch **Herrn Bürgermeister Klaus Mies**
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

als Träger der Kindertagesstätte

Komm. Kindergarten
Sonnenring 16, 56410 Montabaur

im Folgenden „Träger“ genannt

über die

Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

und die

Sicherstellung der persönlichen Eignung gem. § 72a SGB VIII

Diese Vereinbarung stellt eine strukturelle und verfahrensmäßige Grundlage für eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern im Westerwaldkreis dar. Durch die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie Verfahrensschritte und Strukturen soll sie dazu beitragen, den Vereinbarungspartnern Handlungssicherheit in Gefährdungssituationen zu geben. Sie ist somit eine wichtige Voraussetzung für den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis. Für den Schutz in konkreten Gefährdungssituationen muss jedoch eine fachgerechte, der Situation angemessene Reaktion der beteiligten Fachkräfte hinzukommen, die sich nicht im Vorhinein fallunabhängig festlegen lässt.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Dies beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie Schaden in ihrer Entwicklung erleiden, sei es durch Vernachlässigung, durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter.
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen bzw. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem § 2 SGB VIII beteiligt sind. Hierbei geht es um jene Einsatzbereiche, in denen Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigt werden sollen. Soweit in solchen Bereichen an Stelle der Fachkräfte Personen mit besonderer persönlicher Eignung und Erfahrung tätig sind, sind diese ebenso einzubeziehen wie die Fachkräfte. So weit entsprechende Tätigkeiten ganz oder teilweise ehrenamtlich geleistet werden, sind die betreffenden ehrenamtlichen Kräfte ebenfalls in die Vereinbarung einbezogen.

§ 3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte im Sinne des § 2 über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung erhaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften im Sinne des § 2 bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 4 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 3 wahr, handelt sie gemäß der in *Anlage II* dieser Vereinbarung festgelegten Vorgehensweise.
- (2) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Handlungsschritte sicher.
- (3) Sofern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Abs. 2 der Anlage II bereits eine Fachkraft des Jugendamtes beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte und steuert sie.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare mündliche und schriftliche Information an das Jugendamt erforderlich. Das Recht des Trägers auf Einschaltung des Familiengerichts bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der unmittelbare Schutz des Kindes oder Jugendlichen ist sicherzustellen.

§ 6 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene

§ 7 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Als insoweit erfahrene Fachkraft wird festgelegt:
Mitarbeiter/in des Kinderschutzdienstes beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Westerwald e. V.
Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die insoweit erfahrene Fachkraft über spezifische Qualifikationen verfügen.

- (2) Die zu beteiligende erfahrene Fachkraft nach Abs. 1 wird mit einer Teilzeitstelle vom Westerwaldkreis finanziert. Hierüber wurde ein gesonderter Vertrag geschlossen. Darüber hinaus ggf. entstehende Kosten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat der Träger selbst zu tragen.

§ 9 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, des Kindes / Jugendlichen

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden sowie das Kind oder der Jugendliche im Sinne des § 8 SGB VIII angemessen beteiligt wird. Davon kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 10 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgabe für Überprüfungen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VII die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie § 69 SGB X zu beachten.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräfte zur Sicherstellung diese Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).
- (3) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennen.

§ 12 Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch Maßnahmen im Sinne des § 72 a Satz 2 sicher, dass er keine Personen im Sinne eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer der in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

§ 13 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unternehmung der Fachkräfte im Sinne des § 2 über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 14 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

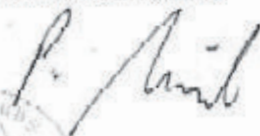
Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist im Hinblick auf die Vereinbarungsbestandteile, die den gesetzlich verbindlichen Kern überschreiten, durch beide Vereinbarungspartner möglich; sie bedarf der Schriftform. Sie wird erst wirksam mit Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

§ 15 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- (1) Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:
 - Anlage I: „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“
 - Anlage II: „Verbindliches Vorgehen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung – Handlungsschritte“
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

Montabaur, den 30.04.2009

Für den Westerwaldkreis



Peter Paul Wainart, Landrat

Montabaur, den 14.05.2009

Für Stadt Montabaur



Der Stadtbürgermeister der Stadt Montabaur
in der Verbandsgemeinde Montabaur
Großer Markt 10
56410 Montabaur

Anlage 3

Ursachenanalyse

Datum			
Was hat sich vor dem Verhalten ereignet?			
Wie verhält sich das Kind?			
Was macht es genau?			
Was hat sich nach dem Verhalten ereignet?			
Wer hält sich in der Nähe des Betroffenen auf?			
Wer ist an der Situation beteiligt?			
Wo ereignet sich die Auffälligkeit?			
Wie ist die gegebene Situation gestaltet?			
Welche Arbeitsmaterialien werden in der Situation genutzt?			
Wann tritt die Auffälligkeit auf?			
Welche Konsequenz ergeben sich?			
Wie lange hält das Problemverhalten an?			
Sonstiges			

